Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4144

04. 06. 80

Sachgebiet 20

Beschlußempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Staatshaftungsgesetzes
— Drucksache 8/2079 —

A. Problem

Das geltende Staatshaftungsrecht ist unübersichtlich, in wichtigen Bereichen gewohnheitsrechtlich oder richterrechtlich entwickelt, also ungeschrieben und nicht nachlesbar, und entspricht nicht mehr dem modernen Verfassungsverständnis.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß schlägt mit Mehrheit vor:

Die Staatshaftung wird von ihren zivilrechtlichen Bindungen befreit und in Fortentwicklung des Rechtsstaatsprinzips unter Zusammenfassung und Vereinheitlichung aller bisherigen unterschiedlichen Rechtsgrundlagen auf einen einzigen Haftungstatbestand zurückgeführt.

Der Staat haftet an erster Stelle und kann den Bürger nicht mehr auf einen anderweitigen Ersatz verweisen. Der Staat haftet in gleicher Weise für das Versagen von technischen Einrichtungen, derer er sich zur selbständigen Ausübung öffentlicher Gewalt bedient (Verkehrsampeln, EDV-Anlagen).

Der Staat kann bei Vorliegen der Haftungsvoraussetzungen den Geldersatz nur dann abwenden, wenn er nachweist, daß ihm hinsichtlich der schädigenden Pflichtverletzung vernünftigerweise kein Vorwurf gemacht werden kann.

Gänzlich unabhängig von Sorgfaltsverstößen haftet der Staat bei rechtswidrigen Eingriffen in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen des Bürgers.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

Die Gesetzgebung soll grundsätzlich der Staatshaftung nicht unterliegen.

Für die Zweige der sog. Massenverwaltungen, also insbesondere der Finanzverwaltungen und im Tätigkeitsbereich der Deutschen Bundespost wurden die erforderlichen Haftungserleichterungen vorgesehen.

Die Staatshaftung wird sachgerecht zur Privatrechtshaftung abgegrenzt.

Die Haftung der Notare für Amtspflichtverletzungen wird an die veränderte Staatshaftungsrechtslage angepaßt.

Zusammen mit der Staatshaftung wird das dienstrechtliche Rückgriffsrecht neu geordnet.

Die Opposition lehnt den Gesetzentwurf als unzureichend ab, da er gegenüber dem geltenden Recht keine wesentliche Verbesserung des Rechtsschutzes für den Bürger bringe; insbesondere werde der eigentliche Stein des Anstoßes, die Haftung nach dem Verschuldensprinzip, durch den Gesetzentwurf nicht wirklich beseitigt.

C. Alternativen

1. Harmonisierung mit dem verfahrensrechtlichen Rechtsschutz

Die vom Ausschuß mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Drucksache 8/4028) erwogene grundgesetzliche Gewährleistung der Staatshaftung als Verfassungsinstitut unter gleichzeitiger Aufhebung der verfassungsrechtlichen Rechtswegzuweisung von Geldersatzansprüchen an die ordentliche Gerichtsbarkeit wurde auf Grund der im Augenblick nicht erreichbaren Grundgesetzänderung ebenso wenig weiterverfolgt wie die Normierung eines bundeseinheitlichen Abhilfeverfahrens.

2. Neuordnung der Tumultschädenhaftung

Der im Regierungsentwurf hergestellte Zusammenhang zwischen Staatshaftung und Tumultschädenhaftung erscheint dem Ausschuß nicht zwingend.

3. Neuregelung der Staatshaftung im Bürgerlichen Gesetzbuch

Die Möglichkeit einer Neuordnung des Staatshaftungsrechts durch Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches unter gleichzeitiger Ergänzung des Verwaltungsverfahrensgesetzes wurde im Ausschuß erörtert, aber von der Mehrheit aus grundsätzlichen Erwägungen nicht weiterverfolgt.

D. Kosten

Die im Regierungsentwurf enthaltene Schätzung der durch das neue Staatshaftungsrecht verursachten Mehrkosten der öffentlichen Haushalte in Bund, Ländern und Gemeinden wird durch die Beschlüsse des Ausschusses beeinflußt:

Mehrbelastungen entstehen durch die Ausweitung des Umfangs der Geldersatzpflicht bei Grundrechtseingriffen und enteignenden Eingriffen, ferner im Kommunalbereich durch die Einbeziehung der Entsorgung in die Staatshaftung. Die Mehrbelastungen der Deutschen Bundespost treffen ausschließlich das Sondervermögen dieses Rechtsträgers.

Diesen Ausgabensteigerungen stehen jedoch die ausgabenmindernden Beschlüsse des Ausschusses über den Wegfall des Abhilfeverfahrens in allen Verwaltungszweigen von Bund, Ländern und Gemeinden, die Beibehaltung des derzeitigen gerichtlichen Rechtsschutzverfahrens in der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie vor allem der Verzicht auf die von der Bundesregierung vorgeschlagene Neuordnung des Tumultschädenrechts gegenüber.

Im übrigen wird wegen der Kosten auf den Bericht des Haushaltsausschusses gemäß § 96 GO verwiesen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2079 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 4. Juni 1980

Der Rechtsausschuß

Dürr
amtierender Vorsitzender

Frau Dr. Däubler-Gmelin
Berichterstatter

Dr. Klein (Göttingen)

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Staatshaftungsgesetzes
– Drucksache 8/2079 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Staatshaftungsgesetzes	**Entwurf eines Staatshaftungsgesetzes**
Der Bundestag hat *mit Zustimmung des Bundesrates* das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
1. ABSCHNITT **Haftung für rechtswidriges Verhalten der *Staatsgewalt***	1. ABSCHNITT **Haftung für rechtswidriges Verhalten der öffentlichen Gewalt**
§ 1 **Haftung der *vollziehenden und der rechtsprechenden* Gewalt**	§ 1 **Haftung der *öffentlichen* Gewalt**
(1) Verletzt die *vollziehende oder die rechtsprechende* Gewalt eine Pflicht des öffentlichen Rechts, die ihr einem anderen gegenüber obliegt, so haftet ihr Träger dem anderen für den daraus entstehenden Schaden nach diesem Gesetz.	(1) Verletzt die **öffentliche** Gewalt eine Pflicht des öffentlichen Rechts, die ihr einem anderen gegenüber obliegt, so haftet ihr Träger dem anderen für den daraus entstehenden Schaden nach diesem Gesetz.
(2) Das Versagen einer technischen Einrichtung gilt als Pflichtverletzung, wenn der Träger anstatt durch Personen durch diese Einrichtung *vollziehende* Gewalt selbständig ausüben läßt und das Versagen einer Pflichtverletzung dieser Personen entsprechen würde.	(2) Das Versagen einer technischen Einrichtung gilt als Pflichtverletzung, wenn der Träger anstatt durch Personen durch diese Einrichtung **öffentliche** Gewalt selbständig ausüben läßt und das Versagen einer Pflichtverletzung dieser Personen entsprechen würde.
(3) Personen, die die Pflichtverletzung begehen, haften dem Geschädigten nicht.	(3) unverändert
§ 2 **Schadensausgleich in Geld**	§ 2 **Schadensausgleich in Geld**
(1) Der Träger hat den Schaden in Geld zu ersetzen. Der Geldersatz entfällt, wenn die Pflichtverletzung auch bei Beachtung der bei der Ausübung *vollziehender oder rechtsprechender* Gewalt den Umständen nach gebotenen Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können.	(1) Der Träger hat den Schaden in Geld zu ersetzen. Der Geldersatz entfällt, wenn die Pflichtverletzung auch bei Beachtung der bei der Ausübung **öffentlicher** Gewalt den Umständen nach gebotenen Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können. **Satz 2 wird bei Versagen technischer Einrichtungen (§ 1 Abs. 2) nicht angewandt.**
(2) Besteht die Pflichtverletzung in einem rechtswidrigen Grundrechtseingriff, so ist *die vermögenswirksame Einbuße im Schutzgut des Grundrechts* auch bei Beachtung der nach Absatz 1 gebotenen Sorgfalt in Geld zu ersetzen. *Das gilt nicht bei einem Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit, wenn die Rechtswidrigkeit ausschließlich in einer Verletzung einfachen Rechts besteht.*	(2) Besteht die Pflichtverletzung in einem rechtswidrigen Grundrechtseingriff, so ist **der Schaden** auch bei Beachtung der nach Absatz 1 gebotenen Sorgfalt in Geld zu ersetzen.

Entwurf

(3) Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn, der nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte, sowie den Nichtvermögensschaden nach Maßgabe des § 7. Satz 1 wird bei Versagen technischer Einrichtungen (§ 1 Abs. 2) und bei Grundrechtseingriffen (Absatz 2) nicht angewandt.

(4) Haben Umstände, die der Geschädigte zu vertreten hat, den Schaden mitverursacht, so hängen die Verpflichtung zum Geldersatz und der Umfang des zu leistenden Ersatzes *auch* davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Geschädigten oder dem Träger verursacht worden ist.

§ 3

Folgenbeseitigung

(1) Besteht der Schaden in der Veränderung eines tatsächlichen Zustandes zum Nachteil des Geschädigten, so hat der Träger diese Folgen durch Herstellung des früheren oder, falls dies unzweckmäßig ist, eines gleichwertigen Zustandes zu beseitigen. Entsprechendes gilt, wenn ein durch die *vollziehende oder die rechtsprechende* Gewalt herbeigeführter Zustand nachträglich rechtswidrig wird, diese Folgen ihr als fortwirkender Eingriff zuzurechnen und nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften zu beseitigen sind.

(2) Die Folgenbeseitigung entfällt, soweit die Herstellung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. Sie entfällt ferner, soweit der bestehende Zustand einem Verwaltungsakt oder einer anderen Entscheidung entspricht, die für den Geschädigten unanfechtbar geworden sind.

(3) Haben Umstände, die der Geschädigte zu vertreten hat, den rechtswidrigen Zustand mitverursacht, so kann der Geschädigte die Folgenbeseitigung nur verlangen, wenn er sich an ihren Kosten entsprechend dem Maße seiner Mitverursachung beteiligt; überwiegt seine Mitverursachung, so entfällt der Anspruch.

§ 4

Verhältnis der Haftungsarten

(1) Statt der Folgenbeseitigung kann der Geschädigte Geldersatz nach Maßgabe des § 2 verlangen. Der Träger kann jedoch die Folgenbeseitigung wählen, falls sie dem Geschädigten, auch hinsichtlich einer etwaigen Kostenbeteiligung nach § 3 Abs. 3, zuzumuten ist.

(2) Soweit die Folgenbeseitigung zum Schadensausgleich nicht genügt oder nach § 3 Abs. 2 oder 3 entfällt, kann der Geschädigte nach Maßgabe des § 2 Geldersatz verlangen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Haben Umstände, die der Geschädigte zu vertreten hat, den Schaden mitverursacht, so hängen die Verpflichtung zum Geldersatz und der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Geschädigten oder dem Träger verursacht worden ist. **§ 254 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird entsprechend angewandt.**

§ 3

Folgenbeseitigung

(1) Besteht der Schaden in der Veränderung eines tatsächlichen Zustandes zum Nachteil des Geschädigten, so hat der Träger diese Folgen durch Herstellung des früheren oder, falls dies unzweckmäßig ist, eines gleichwertigen Zustandes zu beseitigen. Entsprechendes gilt, wenn ein durch die **öffentliche** Gewalt herbeigeführter Zustand nachträglich rechtswidrig wird, diese Folgen ihr als fortwirkender Eingriff zuzurechnen und nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften zu beseitigen sind.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 4

unverändert

Entwurf

§ 5

Haftungs*beschränkung* bei Rechtsprechung

Besteht die Pflichtverletzung in einer rechtswidrigen Entscheidung der rechtsprechenden Gewalt, die ein gerichtliches Verfahren mit bindender Wirkung beenden soll, oder in einer gerichtlichen Maßnahme, durch die die Grundlagen der Entscheidung gewonnen werden sollen, so tritt die Haftung nach diesem Gesetz nur ein, wenn die Pflichtverletzung eine Straftat ist und die Entscheidung rechtskräftig aufgehoben wird. Für das sonstige Verhalten der rechtsprechenden Gewalt bleibt die Haftung nach diesem Gesetz unberührt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 5

Haftung bei Rechtsprechung und Gesetzgebung

(1) Besteht die Pflichtverletzung in einer rechtswidrigen Entscheidung der rechtsprechenden Gewalt, die ein gerichtliches Verfahren mit bindender Wirkung beenden soll, oder in einer gerichtlichen Maßnahme, durch die die Grundlagen der Entscheidung gewonnen werden sollen, so tritt die Haftung nach diesem Gesetz nur ein, wenn die Pflichtverletzung eine Straftat ist und die Entscheidung rechtskräftig aufgehoben wird. **Das gilt nicht, wenn ein Dritter durch die Pflichtverletzung geschädigt wird, den die bindende Wirkung der Entscheidung nicht betrifft.** Für das sonstige Verhalten der rechtsprechenden Gewalt bleibt die Haftung nach diesem Gesetz unberührt.

(2) Besteht die Pflichtverletzung in einem rechtswidrigen Verhalten des Gesetzgebers, so tritt eine Haftung nur ein, wenn und soweit ein Gesetz dies bestimmt. Die Haftung für Pflichtverletzungen der vollziehenden oder rechtsprechende Gewalt, die ausschließlich auf dem Verhalten des Gesetzgebers beruhen, bleibt davon unberührt.

Entwurf

§ 6

Versäumen von Rechtsbehelfen bei Geldersatz

Der Geldersatz entfällt, wenn der Geschädigte es unterläßt, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsbehelfs einschließlich der gerichtlichen Klageerhebung oder eines sonstigen ordentlichen gesetzlichen Verfahrensmittels zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verhaltens der *vollziehenden oder der rechtsprechenden Gewalt* abzuwenden. Dies gilt nicht, wenn der Geschädigte den Gebrauch des Rechtsbehelfs oder des sonstigen Verfahrensmittels ohne Verschulden versäumt hat.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 6

Versäumen von Rechtsbehelfen bei Geldersatz

Der Geldersatz entfällt, wenn der Geschädigte es unterläßt, den Schaden durch Gebrauch eines **förmlichen** Rechtsbehelfs einschließlich der gerichtlichen Klageerhebung oder eines sonstigen ordentlichen gesetzlichen Verfahrensmittels zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verhaltens der **öffentlichen** Gewalt abzuwenden. Dies gilt nicht, wenn der Geschädigte den Gebrauch des Rechtsbehelfs oder des sonstigen Verfahrensmittels ohne Verschulden versäumt hat.

Entwurf

§ 7

Nichtvermögensschäden

(1) Bei einer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der Gesundheit, der Freiheit oder einer schweren Verletzung der Persönlichkeit ist der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 4 angemessen in Geld zu ersetzen.

(2) Der Anspruch entfällt, soweit eine Folgenbeseitigung im Sinne des § 3 möglich ist und genügt oder soweit dem Geschädigten in anderer Weise Genugtuung geleistet worden ist.

(3) Der Anspruch ist erst übertragbar und vererblich, wenn *der Geschädigte ihn nach § 26 im Abhilfeverfahren wirksam angemeldet hat.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 7

Nichtvermögensschaden

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Anspruch ist erst übertragbar und vererblich, wenn **er anerkannt oder rechtshängig geworden ist.**

Entwurf

§ 8

Rente und Kapitalabfindung

(1) Wird infolge der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit die Erwerbsfä-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 8

unverändert

Entwurf

higkeit des Geschädigten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist der Schaden durch Entrichtung einer Geldrente zu ersetzen.

(2) Die Geldrente ist monatlich im voraus zu entrichten. Dem Geschädigten gebührt der volle Betrag auch für den Zahlungszeitabschnitt, dessen Ende er nicht mehr erlebt.

(3) Statt der Rente kann der Geschädigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein anderer dem Geschädigten Unterhalt zu gewähren hat.

§ 9

Ansprüche mittelbar Geschädigter

(1) Wird jemand getötet, so sind die Kosten der Bestattung demjenigen zu ersetzen, der sie aufgrund rechtlicher Verpflichtung *ge*tragen hat.

(2) War der Getötete zur Zeit der Verletzung einem Dritten kraft Gesetzes unterhaltspflichtig oder konnte er ihm unterhaltspflichtig werden und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so ist ihm der Schaden durch Entrichtung einer Geldrente insoweit zu ersetzen, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.

(3) Im Falle der Tötung, der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung ist einem Dritten, dem der Geschädigte kraft Gesetzes zur Leistung von Diensten in seinem Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war, für die entgehenden Dienste der Schaden durch Entrichtung einer Geldrente zu ersetzen.

(4) Auf den Anspruch des Dritten werden § 2 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 bis 4 entsprechend angewandt.

§ 10

Mehrheit von Schuldnern

(1) Haben mehrere Träger die Pflichtverletzung zu verantworten, so ist jeder für den gesamten Schaden verantwortlich. Sie haften dem Geschädigten als Gesamtschuldner.

(2) Ist neben dem Träger ein Dritter ersatzpflichtig, so wird Absatz 1 entsprechend angewandt.

(3) Im Verhältnis der *Schädiger* zueinander richtet sich ihre Verpflichtung nach den Umständen, insbesondere nach der Schwere der jeweiligen Pflichtverstöße und dem Maße der Mitverursachung des Schadens.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 9

Ansprüche mittelbar Geschädigter

(1) Wird jemand getötet, so sind die Kosten der Bestattung demjenigen zu ersetzen, der sie aufgrund rechtlicher Verpflichtung **zu** tragen hat.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 10

Mehrheit von Schuldnern

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Im Verhältnis der **Ersatzpflichtigen** zueinander richtet sich ihre Verpflichtung nach den Umständen, insbesondere nach der Schwere der jeweiligen Pflichtverstöße und dem Maße der Mitverursachung des Schadens.

Entwurf

§ 11

Rückgriff

Soweit die von einem Träger zu verantwortende Pflichtverletzung auf dem rechtswidrigen Verhalten beruht, *das ein* anderer Träger *zu verantworten hat,* kann der in Anspruch genommene Träger gegen den anderen Rückgriff nehmen, *soweit* nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist; das gilt insbesondere für Maßnahmen der vollziehenden Gewalt, *die* ganz oder teilweise auf der Weisung oder auf der sonstigen notwendigen Mitwirkung einer anderen Behörde oder Stelle beruhen. § 10 Abs. 3 wird entsprechend angewandt.

§ 12

Übertragene Gewalt

Ist der Träger keine juristische Person des öffentlichen Rechts, so haftet die juristische Person des öffentlichen Rechts, die die hoheitliche Befugnis übertragen hat. Bei verschuldeter Pflichtverletzung steht ihr ein Rückgriffsanspruch zu, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist. *§ 42* bleibt unberührt.

§ 13

Erlöschen der Ansprüche

(1) Die Ansprüche aus den §§ 2, 3 und 9 erlöschen drei Jahre nach dem Zeitpunkt, in welchem der Geschädigte von dem Schaden und der Behörde oder Stelle, aus deren Verhalten die Ansprüche hergeleitet werden, Kenntnis erhält, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis dreißig Jahre nach der Pflichtverletzung. Im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle der Kenntnis des Schadens, der in einer Zustandsveränderung besteht, die Kenntnis der Umstände, die den Zustand rechtswidrig gemacht haben. Die Frist beginnt im Falle des § 5 erst, wenn auch die gerichtliche Entscheidung aufgehoben ist. Ansprüche auf Rückstände von Renten erlöschen vier Jahre nach ihrer Fälligkeit.

(2) §§ 203, 205, 206 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 207 Satz 1, §§ 208, 209 Abs. 1 und 2 Nr. 3 bis 5, §§ 211, 212, 215 bis 219 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden entsprechend angewandt. Der Erhebung einer Klage im Sinne des § 209 Abs. 1 und des § 211 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht der Gebrauch eines Rechtsbehelfs gegen die Pflichtverletzung gleich.

(3) *Der Lauf der Frist ist von der Anmeldung des Anspruchs bis zur Entscheidung der Behörde gehemmt.* Schweben zwischen dem Träger und dem Geschädigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Frist *ferner* gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(4) Die Ansprüche des Trägers aus § 10 Abs. 3, § 11 Satz 1 und § 12 Satz 2 erlöschen drei Jahre nach dem Zeitpunkt ihres Entstehens.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 11

Rückgriff

Soweit die von einem Träger zu verantwortende Pflichtverletzung auf dem rechtswidrigen Verhalten **eines** andere**n** Träger**s** beruht, kann der in Anspruch genommene Träger gegen den anderen Rückgriff nehmen, **wenn** nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist; das gilt insbesondere für Maßnahmen der vollziehenden Gewalt, **deren Rechtswidrigkeit** ganz oder teilweise **auf Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung sowie** auf der Weisung oder auf der sonstigen notwendigen Mitwirkung einer anderen Behörde oder Stelle beruht. § 10 Abs. 3 wird entsprechend angewandt.

§ 12

Übertragene Gewalt

Ist der Träger keine juristische Person des öffentlichen Rechts, so haftet die juristische Person des öffentlichen Rechts, die die hoheitliche Befugnis übertragen hat. Bei verschuldeter Pflichtverletzung steht ihr ein Rückgriffsanspruch zu, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist. § **27** bleibt unberührt.

§ 13

Erlöschen der Ansprüche

(1) Die Ansprüche aus den §§ 2, 3 und 9 erlöschen drei Jahre nach dem Zeitpunkt, in welchem der Geschädigte von dem Schaden und der Behörde oder Stelle, aus deren Verhalten die Ansprüche hergeleitet werden, Kenntnis erhält, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis dreißig Jahre nach der Pflichtverletzung. Im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle der Kenntnis des Schadens, der in einer Zustandsveränderung besteht, die Kenntnis der Umstände, die den Zustand rechtswidrig gemacht haben. Die Frist beginnt im Falle des § 5 **Abs. 1** erst, wenn auch die gerichtliche Entscheidung aufgehoben ist. Ansprüche auf Rückstände von Renten erlöschen vier Jahre nach ihrer Fälligkeit.

(2) unverändert

(3) Schweben zwischen dem Träger und dem Geschädigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Frist gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(4) unverändert

Entwurf

2. ABSCHNITT

Verhältnis zu anderen Regelungen

§ 14

Enteignung und Aufopferung

(1) Unberührt bleiben die Entschädigungsansprüche wegen Enteignung oder Aufopferung für das gemeine Wohl.

(2) Ist ein Eingriff, der auf Grund eines Gesetzes eine Enteignung oder Aufopferung für das gemeine Wohl bewirkt, rechtswidrig, so können die wegen des Eingriffs gesetzlich gewährten Entschädigungsansprüche neben Ansprüchen nach den §§ 2 und 3 geltend gemacht werden.

(3) Bewirkt ein Eingriff eine Enteignung oder Aufopferung für das gemeine Wohl, ohne daß Art und Ausmaß der Entschädigung für diesen Eingriff gesetzlich geregelt sind, so haftet der Träger *entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 1,* sofern sich seine Haftung nicht nach den §§ 2 und 3 oder nach anderen Rechtsvorschriften bestimmt.

§ 15

Zusätzliche Anspruchsgrundlagen

Neben den Ansprüchen nach diesem Gesetz können wegen desselben Sachverhalts gegen den Träger Ansprüche geltend gemacht werden nach den Vorschriften über

1. die Haftung aus öffentlichrechtlichen Verträgen und ähnlichen Rechtsverhältnissen einschließlich Dienstverhältnissen,
2. die Gefährdungshaftung, insbesondere der Inhaber oder Besitzer gefährlicher Betriebe, Anlagen und Stoffe, der Verursacher schädlicher Umwelteinwirkungen oder der Tierhalter,
3. die öffentlichrechtliche Entschädigung zum Ausgleich oder zur Milderung hoheitlich verursachter Nachteile, soweit diese Entschädigungsansprüche nicht schon nach § 14 Abs. 2 und 3 geltend gemacht werden können,
4. die öffentlichrechtliche Erstattung und ihr Verfahren, insbesondere nach der Abgabenordnung.

§ 16

Staatshaftung nach Sondervorschriften

Ansprüche können nach diesem Gesetz nur geltend gemacht werden, soweit sie nicht abschließend geregelt sind in den Vorschriften

1. über die Haftung der Deutschen Bundespost,
2. über die Haftung für Amtspflichtverletzung nach der Bundesnotarordnung,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. ABSCHNITT

Verhältnis zu anderen Regelungen

§ 14

Enteignung und Aufopferung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Bewirkt ein Eingriff eine Enteignung oder Aufopferung für das gemeine Wohl, ohne daß Art und Ausmaß der Entschädigung für diesen Eingriff gesetzlich geregelt sind, so haftet der Träger **wie für einen rechtswidrigen Grundrechtseingriff,** sofern sich seine Haftung nicht nach den §§ 2 und 3 oder nach anderen Rechtsvorschriften bestimmt.

§ 15

unverändert

§ 16

Staatshaftung nach Sondervorschriften

Ansprüche können nach diesem Gesetz nur geltend gemacht werden, soweit sie nicht abschließend geregelt sind in den Vorschriften

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. über die Beschränkung der Haftung eines Trägers bei Unfällen von Arbeitnehmern, Beamten, Richtern, Soldaten, Strafgefangenen, Kindern, Schülern, Lernenden, Studierenden sowie anderen Personen, die in einem ähnlichen Verhältnis zu dem Träger stehen,	3. unverändert
4. des Zwangsvollstreckungsrechts einschließlich derjenigen des Verwaltungsvollstreckungsrechts und der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich derjenigen des Register- und Grundbuchrechts,	4. unverändert
5. über die Beschränkung der Haftung in Abgabenangelegenheiten nach *§ 32 a* der Abgabenordnung.	5. über die Beschränkung der Haftung in Abgabenangelegenheiten nach der Abgabenordnung.
§ 17	**§ 17**
Haftungsabgrenzung zum Privatrecht	**Haftungsabgrenzung zum Privatrecht**
(1) Die Haftung des Trägers aus seiner Teilnahme am Privatrechtsverkehr richtet sich nach den dafür geltenden Vorschriften, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.	(1) unverändert
(2) Der Träger haftet auch für hoheitliches Verhalten nur nach den Vorschriften des Privatrechts	(2) Der Träger haftet auch für hoheitliches Verhalten nur nach den Vorschriften des Privatrechts
1. bei der Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht für Grundstücke, Gewässer, Bauwerke und sonstige Anlagen,	1. unverändert
2. bei der Teilnahme am Land-, Wasser- und Luftverkehr, *auch als Halter von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen,*	2. bei der Teilnahme am Land-, Wasser- und Luftverkehr,
3. bei der Beförderung von Personen und Gütern durch Verkehrsbetriebe einschließlich der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost im Postreisedienst,	3. unverändert
4. bei der ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung *zur Verhütung, Erkennung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden, körperlichen Beschwerden oder seelischen Störungen,*	4. bei der ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung **mit Ausnahme der Behandlung, die gegen den Willen des Behandelten durchgeführt wird, und**
5. bei der Versorgung mit Wasser und Energie *und*	5. bei der Versorgung mit Wasser und Energie.
6. *bei der Beseitigung von Abwasser und Abfall.*	**Nummer 6 entfällt**
Die in den §§ 14 und 15 bezeichneten Ansprüche können neben den in Satz 1 bezeichneten Ansprüchen geltend gemacht werden, wenn sie denselben Sachverhalt betreffen.	Die in den §§ 14 und 15 bezeichneten Ansprüche können neben den in Satz 1 bezeichneten Ansprüchen geltend gemacht werden, wenn sie denselben Sachverhalt betreffen.
(3) Die Pflicht zur Verkehrssicherung für Straßen, Wege, Plätze und für Wasserstraßen und Wasserflächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes als eine Pflicht des öffentlichen Rechts; für ihre Verletzung haftet der Träger nur nach diesem Gesetz. § 2 Abs. 2 wird insoweit nicht angewandt.	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(4) Personen, durch die der Träger die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten ausübt, haften dem Geschädigten nicht. An ihrer Stelle haftet der Träger, für den sie die Tätigkeit ausgeübt haben.	(4) unverändert
3. ABSCHNITT ***Haftung für Tumultschäden***	3. ABSCHNITT **entfällt**
§ 18 ***Voraussetzung der Tumultentschädigung***	§ 18 **entfällt**
(1) Wird die öffentliche Sicherheit durch das unfriedliche Verhalten einer Menschenmenge in der Öffentlichkeit erheblich gestört und erleidet jemand durch dabei ausgeübte Gewalttätigkeit oder durch deren Abwehr einen Schaden, so hat das Land, in dem die Gewalttätigkeit verübt wurde, Entschädigung zu leisten.	
(2) Die Entschädigungspflicht tritt nicht ein gegenüber Personen, die sich an dem unfriedlichen Verhalten der Menschenmenge beteiligen. Die Beteiligung an einem unfriedlichen Verhalten wird vermutet, sofern jemand an einer verbotenen Versammlung teilnimmt oder sich nach Aufforderung durch die Polizei nicht unverzüglich aus der Menschenmenge entfernt.	
(3) Die Haftung nach den Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Gesetzes bleibt unberührt.	
§ 19 ***Art und Umfang der Entschädigung***	§ 19 **entfällt**
(1) Bei Schäden an Leib oder Leben erhalten der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen auf Antrag wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen Versorgungsleistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Einer Schädigung im Sinne des § 18 Abs. 1 stehen Schädigungen gleich, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchstabe e oder f des Bundesversorgungsgesetzes herbeigeführt worden sind. §§ 64 bis 64 f und 89 des Bundesversorgungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Zustimmung der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde tritt.	
(2) Schäden an beweglichen oder unbeweglichen Sachen (Sachschäden) bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark sind dem Geschädigten in Geld zu ersetzen, soweit sie fünfhundert Deutsche Mark übersteigen. Darüber hinaus ist eine Entschädigung bis zum Höchstbetrag von dreihunderttausend Deutsche Mark nur insoweit zu leisten, als dem Geschädigten mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen.	
(3) Für andere als die in Absatz 1 und 2 genannten Schäden wird eine Entschädigung nicht geleistet.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 20 ***Mitverschulden***	§ 20 **entfällt**
(1) Haben Umstände, die der Geschädigte zu vertreten hat, den Schaden überwiegend mitverursacht, so entfällt die Entschädigung.	
(2) Haben Umstände, die der Geschädigte zu vertreten hat, den Sachschaden im übrigen mitverursacht, so mindert sich die Entschädigung entsprechend dem Maße seiner Mitverursachung.	
§ 21 ***Anderweitige Leistungen***	§ 21 **entfällt**
Der Anspruch auf Entschädigung entfällt, soweit der Schaden durch Leistungen des Schädigers ausgeglichen wird oder soweit der Geschädigte aus Anlaß des Schadens einen Anspruch auf Leistung eines Versicherers oder eines Sozialversicherungsträgers, auf Fortzahlung von Dienst- oder Amtsbezügen, Vergütung oder Lohn oder auf Gewährung von Versorgungsbezügen oder Heilbehandlung hat.	
§ 22 ***Forderungsübergang***	§ 22 **entfällt**
Leistet das Land Entschädigung, so gehen andere Ansprüche, die dem Geschädigten wegen desselben Schadens zustehen, in Höhe der Entschädigung auf das Land über; der Übergang kann nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden.	
§ 23 ***Zusammentreffen von Rentenansprüchen***	§ 23 **entfällt**
(1) Trifft ein Rentenanspruch nach § 19 Abs. 1 mit einem Anspruch aus einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zusammen, so ist unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine einheitliche Rente zu bilden. Die Kosten, die durch das Hinzutreten der weiteren Schädigung verursacht werden, sind von dem Leistungsträger zu übernehmen, der für die Versorgung wegen der weiteren Schädigung zuständig ist.	
(2) Bei Schäden im Sinne des § 19 Abs. 1 gilt § 541 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht.	
§ 24 ***Anmelde- und Aufklärungspflichten***	§ 24 **entfällt**
(1) Der Anspruch ist unverzüglich nach Eintritt des schädigenden Ereignisses bei der zuständigen Behörde schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden. Nach Ablauf von sechs Monaten ist die Geltendmachung von Ansprüchen ausgeschlossen.	

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen haben die anspruchsbegründenden Tatsachen darzulegen; sie haben das ihnen Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen.

(3) Die Entschädigung ist zu versagen, wenn der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen durch schuldhafte Verletzung ihrer Anmelde- und Aufklärungspflichten die Feststellung ihrer Anspruchsberechtigung erheblich erschwert haben.

§ 25

Form der Entscheidung, Zuständigkeit der Behörden

(1) Über Grund, Art und Umfang des Entschädigungsanspruchs ist durch schriftlichen Verwaltungsakt zu entscheiden.

(2) Zuständig für die Entscheidung sind die von der Landesregierung bestimmten Behörden. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Ansprüche wegen Schäden an Leib und Leben (§ 19 Abs. 1) und wegen Sachschäden (§ 19 Abs. 2) ist derselben Behörde zu übertragen.

(3) Auf die Ausführung dieses Abschnittes ist das Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.

§ 25

entfällt

4. ABSCHNITT

Abhilfeverfahren und **gerichtlicher Rechtsschutz**

3. ABSCHNITT

Gerichtlicher Rechtsschutz

§ 26

Anmeldung

(1) Ansprüche auf Geldersatz nach den §§ 2 und 14 Abs. 3 sowie auf Folgenbeseitigung nach § 3 sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anmeldestelle geltend zu machen. Die Anmeldung soll einen bestimmten Antrag enthalten sowie die anspruchsbegründenden Tatsachen und die Beweismittel angeben.

(2) Anmeldestelle ist für Ansprüche aus rechtswidrigem Verhalten

1. *der vollziehenden Gewalt die Behörde oder Stelle, aus deren Verhalten die Ansprüche hergeleitet werden, in den Fällen des § 12 die zuständige Stelle der juristischen Person des öffentlichen Rechts, die die hoheitliche Befugnis übertragen hat,*
2. *der rechtsprechenden Gewalt die Verwaltung des Gerichts, aus dessen Verhalten die Ansprüche hergeleitet werden.*

(3) Die Anmeldung wird mit dem Eingang bei der zuständigen Anmeldestelle wirksam.

§ 26

entfällt

Entwurf

§ 27

Abhilfe durch die Anmeldestelle

(1) Die Anmeldestelle soll eine gütliche Einigung anstreben. Bleibt die Sach- oder Rechtslage ungewiß, so kann die Anmeldestelle die gütliche Einigung auch durch Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrages herbeiführen.

(2) Soweit die Anmeldestelle die Ansprüche für begründet hält, stellt sie die Höhe des Geldersatzes oder die Art und den Umfang der Folgenbeseitigung fest und gibt diese Entscheidung dem Geschädigten schriftlich bekannt.

(3) Soweit die Anmeldestelle die Ansprüche für unbegründet hält, erläßt sie den Ablehnungsbescheid, sofern sie nicht nach § 28 Abs. 1 zur Vorlage verpflichtet ist oder die Anmeldung nicht nach Absatz 4 Satz 2 als zurückgenommen gilt.

(4) Vor Erlaß des Ablehnungsbescheides kann die Anmeldestelle dem Geschädigten die Absicht der Ablehnung unter Darlegung der dafür maßgeblichen Gründe schriftlich mitteilen. Dabei ist der Geschädigte darüber zu unterrichten, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, sofern er nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich oder zur Niederschrift der Anmeldestelle erklärt, daß er die Ansprüche aufrechterhält.

§ 28

Abhilfe durch die Vorlagestelle

(1) Die Anmeldestelle ist zur Vorlage an die in Absatz 2 bezeichnete Vorlagestelle verpflichtet, wenn die Rechtmäßigkeit des Verhaltens der vollziehenden Gewalt, aus dem die Ansprüche hergeleitet werden, in einem gesetzlich angeordneten Vorverfahren nachzuprüfen ist, dieses Verfahren begonnen hat und noch nicht abgeschlossen ist und wenn die Anmeldestelle nicht zugleich Vorlagestelle ist. Satz 1 gilt vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen nicht für die Anmeldestellen der Gemeinden, Gemeindeverbände und anderer kommunaler Einrichtungen.

(2) Vorlagestelle ist die für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Verhaltens im Vorverfahren zuständige Stelle.

(3) Für die Abhilfe durch die Vorlagestelle gilt § 27 entsprechend.

§ 29

Ablehnungsbescheid, Zwischenbescheid

(1) Der Ablehnungsbescheid ist schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen. In der Rechtsbehelfsbelehrung sind der Rechtsbehelf, das zuständige Gericht, dessen Sitz, die Rechtsbehelfsfrist, der Träger, gegen den das gerichtliche Verfahren einzuleiten ist, sowie die Stelle anzugeben, die den Träger in diesem Verfahren vertritt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 27
entfällt

§ 28
entfällt

§ 29
entfällt

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Über die Ansprüche soll innerhalb von drei Monaten nach dem Eingang der Anmeldung bei der zuständigen Anmeldestelle entschieden werden. Kann nicht innerhalb dieser Frist entschieden werden, so sind dem Geschädigten in einem Zwischenbescheid die Gründe für die Verzögerung der Entscheidung mitzuteilen. § 32 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 30

Verhältnis zu anderen Vorverfahren, Kostenerstattung

(1) Die Entscheidung im Abhilfeverfahren unterliegt keiner weiteren Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(2) Das Abhilfeverfahren kann mit einem gesetzlich angeordneten Vorverfahren, in dem vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens die Rechtmäßigkeit des Verhaltens der vollziehenden Gewalt, aus dem Ansprüche hergeleitet werden, nachzuprüfen ist, zum Zwecke der einheitlichen Entscheidung verbunden werden, wenn dies sachdienlich ist und der Geschädigte die Anmeldung bis zum Erlaß der das Vorverfahren abschließenden Entscheidung vornimmt. Über die Verbindung entscheidet die für das Vorverfahren zuständige Stelle.

(3) Auf das Abhilfeverfahren werden die Vorschriften über das Vorverfahren angewandt. Ist ein Vorverfahren gesetzlich nicht angeordnet, so wird das Verwaltungsverfahrensgesetz angewandt.

(4) Notwendige Aufwendungen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung im Abhilfeverfahren sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts zu erstatten, nach denen solche Aufwendungen in dem jeweiligen gesetzlich angeordneten Vorverfahren zur Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der vollziehenden Gewalt zu erstatten sind, aus deren Verhalten die angemeldeten Ansprüche hergeleitet werden. Dies gilt auch, wenn eine Überprüfung in einem gesetzlich angeordneten Vorverfahren nicht vorgesehen ist.

§ 30

entfällt

§ 31

Ermächtigung für abweichende Regelungen

(1) Die Länder können die Zuständigkeiten der Anmelde- und Vorlagestellen sowie das Verfahren vor den Vorlagestellen abweichend regeln. Sie können ferner bestimmen, daß die Aufgaben der Anmeldestellen der Gemeinden, Gemeindeverbände und anderen kommunalen Einrichtungen von anderen Stellen wahrgenommen werden.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Zuständigkeiten der Anmelde- und Vorlagestellen, sowie das Verfahren vor den Vorlagestellen in der Verwaltung des Bundes abweichend zu regeln, wenn dies zur wirksamen und schnellen Durchführung des Abhilfeverfahrens

§ 31

entfällt

Entwurf

notwendig ist und der Rechtsschutz des Geschädigten nicht beeinträchtigt wird.

§ 32

Gerichtliche Geltendmachung

(1) Ansprüche auf Geldersatz nach den §§ 2 und 14 Abs. 3 sowie auf Folgenbeseitigung nach § 3 können gerichtlich erst geltend gemacht werden, wenn ihre Erfüllung durch Bescheid abgelehnt worden ist oder wenn in dem nach § 33 gegebenen Rechtsweg eine Klage wegen Untätigkeit der Behörde zulässig ist. Satz 1 gilt nicht für Anträge auf Erlaß vorläufiger gerichtlicher Rechtsschutzmaßnahmen.

(2) Die Klage muß innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Ablehnungsbescheides erhoben werden. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn in dem Ablehnungsbescheid die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 29 Abs. 1 Satz 2 enthalten ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Klageerhebung nur innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides zulässig, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, daß ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

§ 33

Rechtsweg

(1) Für Streitigkeiten über Geldersatz nach den §§ 2 und 14 Abs. 3 *sowie über Folgenbeseitigung nach § 3 (Staatshaftungsstreitigkeiten,* ist der Rechtsweg zu *dem Gerichtszweig* gegeben, *in dem über die Rechtmäßigkeit der die Staatshaftung begründenden Ausübung vollziehender Gewalt zu entscheiden ist. Für Staatshaftungsstreitigkeiten wegen Ausübung rechtsprechender Gewalt ist der Rechtsweg zu dem Gerichtszweig gegeben, dem das Gericht angehört oder den es bildet.*

(2) Für Streitigkeiten über Geldersatz ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben, wenn nach Absatz 1 ein Gericht zu entscheiden hätte, das nicht zur Verfassungs-, Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits-, Sozialgerichtsbarkeit oder zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehört. Für diese Streitigkeiten ist der ordentliche Rechtsweg gegeben, wenn in den Fällen des Satzes 1 ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit oberstes Rechtsmittelgericht ist.

(3) Ist für Staatshaftungsstreitigkeiten der Rechtsweg zu den Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits-, Sozialgerichten oder zu den ordentlichen Gerichten gegeben, so können in diesem Rechtsweg auch Streitigkeiten über Ansprüche der in § 10 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und 2 und § 15 genannten Art anhängig gemacht werden, wenn sie denselben Sachverhalt betreffen. Bei Streitigkeiten über Ansprüche der in § 17 Abs. 2 genannten Art können im ordentlichen Rechtsweg auch die in § 14 Abs. 1 und 2 und § 15

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 32

entfällt

§ 18

Rechtsweg **für Staatshaftungsstreitigkeiten**

(1) Für Streitigkeiten über Geldersatz nach den §§ 2, **9** und 14 Abs. 3 ist der Rechtsweg zu **den ordentlichen Gerichten** gegeben.

(2) Für Streitigkeiten über Folgenbeseitigung nach § 3 ist der Rechtsweg zu dem Gerichtszweig gegeben, in dem über die Rechtmäßigkeit der die Staatshaftung begründenden Ausübung öffentlicher Gewalt zu entscheiden ist. Für Streitigkeiten dieser Art wegen Ausübung rechtsprechender Gewalt ist der Rechtsweg zu dem Gerichtszweig gegeben, dem das Gericht angehört oder den es bildet.

Absatz 3 entfällt

Entwurf

bezeichneten Ansprüche anhängig gemacht werden, wenn sie denselben Sachverhalt betreffen.

(4) Für Streitigkeiten über Ansprüche aus Tumultschäden ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

§ 34

Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte

(1) Soweit für Staatshaftungsstreitigkeiten der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben ist, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. Über die Staatshaftungsstreitigkeiten entscheidet die Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk die Behörde oder Stelle liegt, aus deren Verhalten Ansprüche auf Geldersatz oder Folgenbeseitigung hergeleitet werden.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte Staatshaftungsstreitigkeiten zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung der Verfahren dient. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Die Parteien können sich vor den nach Absatz 2 bestimmten Gerichten auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Gericht zugelassen sind, vor das der Rechtsstreit ohne die Regelung nach Absatz 2 gehören würde.

§ 35

Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen

(1) Soweit *in § 32 und* in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, werden auf Staatshaftungsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten die Zivilprozeßordnung und vor den Gerichten für Arbeitssachen das Arbeitsgerichtsgesetz angewandt. Die Gerichte für Arbeitssachen entscheiden im *Beschlußverfahren, wenn die Rechtmäßigkeit der die Staatshaftung begründenden Ausübung vollziehender Gewalt in diesem Verfahren nachzuprüfen ist.*

(2) Im Falle der Untätigkeit gilt § 27 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend.

(3) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es kann die Aufnahme von Beweisen anordnen und nach Anhörung der Parteien auch solche Tatsachen berücksichtigen, die von den Parteien nicht vorgebracht worden sind. Ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten ist unzulässig.

(4) *Soweit Abhilfe rechtswidrig versagt oder die beantragte Abhilfeentscheidung unterlassen worden ist, entscheidet das Gericht über den geltend gemachten Anspruch, wenn die Sache spruchreif ist. Andernfalls spricht es die Verpflichtung aus, unter*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Absatz 4 entfällt

§ 19

Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte

unverändert

§ 20

Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen

(1) Soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, werden auf Staatshaftungsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten die Zivilprozeßordnung und vor den Gerichten für Arbeitssachen das Arbeitsgerichtsgesetz angewandt. Die Gerichte für Arbeitssachen entscheiden im **Urteilsverfahren.**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Soweit der Vollzug einer rechtswidrigen Maßnahme rückgängig zu machen ist oder soweit sonst die Folgen rechtswidriger Ausübung **öffentlicher** Gewalt zu beseitigen sind, **ist im Urteil** auszusprechen, daß und wie die Folgen zu beseitigen sind.

Entwurf

Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts einen neuen Bescheid zu erlassen. Soweit der Vollzug einer rechtswidrigen Maßnahme rückgängig zu machen ist oder soweit sonst die Folgen rechtswidriger Ausübung *vollziehender oder rechtsprechender* Gewalt zu beseitigen sind, *kann das Gericht auf Antrag* aussprechen, daß und wie die Folgen zu beseitigen sind.

§ 36

Vorlage- und Auskunftspflicht

(1) Die Stellen, aus deren Verhalten die Ansprüche auf Geldersatz oder Folgenbeseitigung hergeleitet werden, sind dem Gericht gegenüber zur Vorlage von Urkunden und Akten sowie zu Auskünften verpflichtet. Wenn das Bekanntwerden des Inhalts der Urkunden, Akten oder Auskünfte dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen, kann die zuständige *oberste* Aufsichtsbehörde die Vorlage der Urkunden oder Akten und die Erteilung der Auskunft verweigern.

(2) Auf Antrag einer Partei entscheidet das Gericht der Hauptsache durch Beschluß, ob glaubhaft gemacht ist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verweigerung der Vorlage der Urkunden oder Akten und der Erteilung von Auskünften vorliegen. Die *oberste* Aufsichtsbehörde ist zu diesem Verfahren als Streithelfer zuzulassen. Der Beschluß kann selbständig mit der Beschwerde angefochten werden.

(3) Die Parteien können die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.

(4) Unberührt bleiben § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 119 des Sozialgerichtsgesetzes *und* § 86 der Finanzgerichtsordnung.

5. ABSCHNITT

Anpassung des Bundes- und Landesrechts

§ 37

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. *§ 40 Abs. 2 und* § 113 Abs. 1 Satz 2 und 3 *werden* gestrichen.

2. An § 113 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit der Vollzug eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rückgängig zu machen oder sonst die Folgen rechtwidriger Ausübung *vollziehender oder rechtsprechender* Gewalt zu be-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 21

Vorlage- und Auskunftspflicht

(1) Die Stellen, aus deren Verhalten die Ansprüche auf Geldersatz oder Folgenbeseitigung hergeleitet werden, sind dem Gericht gegenüber zur Vorlage von Urkunden und Akten sowie zu Auskünften verpflichtet. Wenn das Bekanntwerden des Inhalts der Urkunden, Akten oder Auskünfte dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen, kann die zuständige Aufsichtsbehörde die Vorlage der Urkunden oder Akten und die Erteilung der Auskunft verweigern.

(2) Auf Antrag einer Partei entscheidet das Gericht der Hauptsache durch Beschluß, ob glaubhaft gemacht ist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verweigerung der Vorlage der Urkunden oder Akten und der Erteilung von Auskünften vorliegen. Die Aufsichtsbehörde ist zu diesem Verfahren als Streithelfer zuzulassen. Der Beschluß kann selbständig mit der Beschwerde angefochten werden.

(3) unverändert

(4) Unberührt bleiben §§ 99 **und 100** der Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 119 **und 120** des Sozialgerichtsgesetzes **sowie** §§ **78 und** 86 der Finanzgerichtsordnung.

4. ABSCHNITT

Anpassung des Bundes- und Landesrechts

§ 22

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 304-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1107),** wird wie folgt geändert:

1. § 113 Abs. 1 Satz 2 und 3 **wird** gestrichen.

2. An § 113 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit der Vollzug eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rückgängig zu machen oder sonst die Folgen rechtswidriger Ausübung **öffentlicher** Gewalt zu beseitigen sind, **ist im Urteil**

Entwurf

seitigen sind, *kann das Gericht auf Antrag* aussprechen, daß und wie die Folgen zu beseitigen sind."

§ 38

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 100 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird gestrichen.

2. An § 100 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Soweit der Vollzug eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rückgängig zu machen oder sonst die Folgen rechtswidriger Ausübung *vollziehender oder rechtsprechender* Gewalt zu beseitigen sind, *kann das Gericht auf Antrag* aussprechen, daß und wie die Folgen zu beseitigen sind."

§ 39

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 131 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Soweit der Vollzug eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rückgängig zu machen oder sonst die Folgen rechtswidriger Ausübung *vollziehender oder rechtsprechender* Gewalt zu beseitigen sind, *kann das Gericht auf Antrag* aussprechen, daß und wie die Folgen zu beseitigen sind."

2. § 131 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

§ 40

Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen

§ 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d wird aufgehoben.

2. Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

   „(3) Binnenschiffahrtssachen im Sinne dieses Gesetzes sind Ansprüche auf Geldersatz oder Folgenbeseitigung nach dem Staatshaftungsgesetz vom . . . (BGBl. I S. . . .) aus der Verletzung der öffentlichrechtlichen Pflicht zur Sicherung des Verkehrs auf Binnengewässern einschließlich der Verkehrssicherungspflicht *für Wasser-*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

auszusprechen, daß und wie die Folgen zu beseitigen sind."

§ 23

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch **Artikel 54 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),** wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. An § 100 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Soweit der Vollzug eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rückgängig zu machen oder sonst die Folgen rechtwidriger Ausübung **öffentlicher** Gewalt zu beseitigen sind, **ist im Urteil** auszusprechen, daß und wie die Folgen zu beseitigen sind."

§ 24

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch **Artikel II § 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845),** wird wie folgt geändert:

1. § 131 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Soweit der Vollzug eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rückgängig zu machen oder sonst die Folgen rechtswidriger Ausübung **öffentlicher** Gewalt zu beseitigen sind, **ist im Urteil** auszusprechen, daß und wie die Folgen zu beseitigen sind."

2. unverändert

§ 25

Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen

§ 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281),** wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

   „(3) Binnenschiffahrtssachen im Sinne dieses Gesetzes sind Ansprüche auf Geldersatz oder Folgenbeseitigung nach dem Staatshaftungsgesetz vom . . . (BGBl. I S. . . .) aus der Verletzung der öffentlichrechtlichen Pflicht zur Sicherung des Verkehrs auf Binnengewässern einschließlich der Verkehrssicherungspflicht **nach § 17**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
straßen. Rechtsstreitigkeiten über diese Ansprüche gelten als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne dieses Gesetzes. Absatz 1 Satz 2 wird entsprechend angewandt."	**Abs. 3 des Staatshaftungsgesetzes.** Rechtsstreitigkeiten über diese Ansprüche gelten als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne dieses Gesetzes. Absatz 1 Satz 2 wird entsprechend angewandt."
3. Absatz 3 wird Absatz 4.	3. unverändert
§ 41	**§ 26**
Änderung des Gesetzes über das Postwesen	**Änderung des Gesetzes über das Postwesen**
Das Gesetz über das Postwesen vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 1006), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über das Postwesen vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 1006), geändert durch **Artikel 261 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),** wird wie folgt geändert:
1. § 11 erhält folgende Fassung:	1. § 11 erhält folgende Fassung:
„§ 11	„§ 11
Beschränkte Haftung im Postdienst	Beschränkte Haftung im Postdienst
(1) Die Deutsche Bundespost haftet für Schäden aus der Verletzung ihrer Dienstleistungspflichten ausschließlich nach diesem Gesetz. Für Sachschäden aus der Verletzung dieser Dienstleistungspflichten (Verluste oder Beschädigungen von Postsendungen) haftet die Deutsche Bundespost auch nach den Vorschriften des Staatshaftungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wenn durch die Pflichtverletzung der Tatbestand eines Strafgesetzes rechtswidrig verwirklicht und die Tat von Amts wegen zu verfolgen ist. Die Pflichtverletzung wird vermutet, wenn nach den gesamten Umständen des Einzelfalles der dringende Verdacht besteht, daß Schadensursache die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes eines Strafgesetzes ist.	(1) Die Deutsche Bundespost haftet für Schäden aus der Verletzung ihrer Dienstleistungspflichten ausschließlich nach diesem Gesetz. Für Sachschäden aus der Verletzung dieser Dienstleistungspflichten (Verluste oder Beschädigungen von Postsendungen) haftet die Deutsche Bundespost auch nach den Vorschriften des Staatshaftungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wenn durch die Pflichtverletzung der Tatbestand eines Strafgesetzes rechtswidrig verwirklicht und die Tat von Amts wegen zu verfolgen ist **oder wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt worden ist.** Die Pflichtverletzung wird vermutet, wenn nach den gesamten Umständen des Einzelfalles der dringende Verdacht besteht, daß Schadensursache die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes eines Strafgesetzes **oder die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens** ist.
(2) Die Bediensteten der Deutschen Bundespost haften dem Geschädigten nicht."	(2) Die Bediensteten der Deutschen Bundespost haften dem Geschädigten nicht."
2. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Die Deutsche Bundespost haftet dem Absender für Schäden, die durch den Verlust oder die Beschädigung von gewöhnlichen Paketen oder von Postgut entstehen, in Höhe des unmittelbaren Schadens bis zum Höchstbetrag von tausend Deutsche Mark je Sendung."	2. unverändert
3. § 12 Abs. 4 und 6 werden aufgehoben. Absatz 5 wird Absatz 4.	3. unverändert
4. § 16 erhält folgende Fassung:	4. unverändert
„§ 16	
Haftung im Postauftragsdienst	
Die Deutsche Bundespost haftet nach den Vorschriften des Staatshaftungsgesetzes	
1. bei Postzustellungsaufträgen für Schäden, die dem Auftraggeber oder dem Zustellungsempfänger bei der Durchführung der förmlichen Zustellung entstehen,	

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. bei Protestaufträgen für Schäden, die dem Auftraggeber oder dem Zahlungspflichtigen bei der Einziehung der Wechselsumme oder bei der Protesterhebung entstehen, jedoch nur bis zur Höhe des Rückgriffsanspruchs nach Artikel 48 des Wechselgesetzes."

5. § 18 erhält folgende Fassung:

5. unverändert

„§ 18

Haftung im Postreisedienst

Die Deutsche Bundespost haftet nach den Vorschriften des Privatrechts für

1. die Tötung oder Verletzung eines Reisenden,
2. Schäden an Sachen, die der Reisende an sich trägt oder mit sich führt bis zum Höchstbetrag von zweitausend Deutsche Mark gegenüber jeder beförderten Person,
3. Schäden, die der beförderten Person durch den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck entstehen, bis zum Höchstbetrag von zweitausend Deutsche Mark,
4. Schäden, die durch den Verlust oder die Beschädigung von Kraftpostgut entstehen, dem Auflieferer gegenüber bis zum Höchstbetrag von tausend Deutsche Mark je Stück.

Die Vorschriften der §§ 13 und 14 gelten in den Fällen der Nummern 3 und 4 entsprechend."

6. § 21 erhält folgende Fassung:

6. unverändert

„§ 21

Haftung für unrichtige schriftliche Auskunft

Die Deutsche Bundespost haftet für Schäden, die durch die Erteilung einer unrichtigen schriftlichen Auskunft entstehen, nach den Vorschriften des Staatshaftungsgesetzes."

7. § 24 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

7. unverändert

„(4) In den Fällen der §§ 16 und 18 gelten die allgemeinen Verjährungsvorschriften."

8. § 26 erhält folgende Fassung:

8. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Abhilfeverfahren, Rechtsweg

(1) Haftungsansprüche gegen die Deutsche Bundespost sind schriftlich anzumelden. In der Anmeldung sind die anspruchsbegründenden Tatsachen darzulegen und die Ansprüche nach Art und Umfang zu bezeichnen. Anmeldestellen sind:

1. für Ansprüche nach § 11 Abs. 1 Satz 2, §§ 12, 15 und 16 das für die Einlieferungsstelle zuständige Postamt mit Verwaltungsdienst,

„§ 26

Rechtsweg

Absatz 1 entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. *für Ansprüche nach § 18 das dienstleitende Postamt,*	
3. *für Ansprüche nach § 19 das kontoführende Postscheckamt,*	
4. *für Ansprüche nach § 20 das kontoführende Postsparkassenamt,*	
5. *für Ansprüche nach § 21 das Postamt mit Verwaltungsdienst, in dessen Amtsbereich die Auskunft erteilt worden ist, oder die Behörde der Deutschen Bundespost, die die Auskunft erteilt hat,*	
6. *für Ansprüche wegen Verletzung anderer Dienstleistungspflichten das Postamt mit Verwaltungsdienst, in dessen Amtsbereich die Pflichtverletzung begangen worden ist.*	
(2) Die Deutsche Bundespost hat die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Nachforschungen anzustellen.	**Absatz 2 entfällt**
(3) Die Deutsche Bundespost soll dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach der Anmeldung durch schriftlichen Bescheid mitteilen, ob und inwieweit sie die angemeldeten Ansprüche anerkennt. Soweit sie die Ansprüche für unbegründet hält, erläßt sie einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen. In der Rechtsbehelfsbelehrung sind der Rechtsbehelf, das zuständige Gericht, dessen Sitz, die Rechtsbehelfsfrist sowie die Stelle anzugeben, die die Deutsche Bundespost in dem gerichtlichen Verfahren vertritt. Der Bescheid unterliegt keiner weiteren Nachprüfung im Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung.	**Absatz 3 entfällt**
(4) Haftungsansprüche können gerichtlich erst geltend gemacht werden, wenn ihre Erfüllung durch Bescheid abgelehnt worden ist oder dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anmeldung kein Bescheid zugegangen ist.	**Absatz 4 entfällt**
(5) Absatz 3 Sätze 3 bis 5 sowie Absatz 4 werden auf Haftungsansprüche nach § 18 nicht angewandt.	**Absatz 5 entfällt**
(6) Die Vorschriften über das Abhilfeverfahren nach dem Staatshaftungsgesetz (§§ 26 bis 30) werden auf die in § 11 Abs. 1 Satz 2, §§ 16 und 21 bezeichneten Ansprüche nicht angewandt.	**Absatz 6 entfällt**
(7) Für Streitigkeiten aus diesem Gesetz und den Benutzungsverordnungen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, soweit sie nicht durch Bundesgesetz einem anderen Rechtsweg zugewiesen sind. Über die Ersatzpflicht nach § 18 wird im ordentlichen Rechtsweg entschieden."	Für Streitigkeiten aus diesem Gesetz und den Benutzungsverordnungen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, soweit sie nicht durch Bundesgesetz einem anderen Rechtsweg zugewiesen sind. Über die Ersatzpflicht nach **den §§ 12, 15,** 18 **bis 20 und 22** wird im ordentlichen Rechtsweg entschieden."

Entwurf

§ 42

Änderung der Bundesnotarordnung

(1) Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Verletzt der Notar vorsätzlich oder dadurch, daß er die den Umständen nach gebotene Sorgfalt außer acht läßt, die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem anderen den daraus entstehenden Schaden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu ersetzen. Diese Verletzung der Amtspflicht gilt als Verstoß gegen ein Schutzgesetz nach § 823 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Fällt dem Notar weder Vorsatz noch ein grober Verstoß gegen die bei der Amtstätigkeit den Umständen nach gebotene Sorgfaltspflicht zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Geschädigte nicht alsbald von einem anderen Ersatzpflichtigen Ersatz zu erlangen vermag; das gilt nicht bei den Amtsgeschäften der in den §§ 23 und 24 bezeichneten Art im Verhältnis zwischen Notar und dem Auftraggeber.

(3) Die Haftung entfällt, wenn der Geschädigte es schuldhaft unterläßt, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsbehelfs einschließlich der gerichtlichen Klageerhebung abzuwenden. Rechtsbehelf ist außer den ordentlichen gesetzlichen Verfahrensmitteln auch die Beanstandung der Amtsführung gegenüber dem Notar oder den Aufsichtsbehörden.

(4) Hat ein Notarassessor bei selbständiger Erledigung eines Geschäfts der in den §§ 23 und 24 bezeichneten Art eine Pflichtverletzung begangen, so haftet er in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3. Hatte ihm der Notar das Geschäft zur selbständigen Erledigung übertragen, so haftet er neben dem Assessor als Gesamtschuldner; im Verhältnis zwischen dem Notar und dem Assessor ist der Assessor allein verpflichtet. Ist der Assessor als Vertreter des Notars tätig gewesen, so bestimmt sich seine Haftung nach § 46.

(5) Für Schadensersatzansprüche nach den Absätzen 1 bis 4 sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands ausschließlich zuständig."

2. In § 61 Abs. 1 Satz 2 wird die Absatzbezeichnung „2" durch „4" ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 27

Änderung der Bundesnotarordnung

(1) Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 3 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2258)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

(2) Das Land Baden-Württemberg wird ermächtigt, die Haftung des Landes *nach dem Staatshaftungsgesetz* für Pflichtverletzungen der im Beamtenverhältnis stehenden Notare und Notarvertreter sowie der Ratschreiber insoweit an § 19 der Bundesnotarordnung anzupassen, als ihre Amtstätigkeit der Amtstätigkeit der Notare nach der Bundesnotarordnung entspricht. Die Stellung des Landes als Träger der Haftung bleibt unberührt.

§ 43

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbeamtengesetzes

§ 46 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21) und § 78 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795), beide zuletzt geändert durch . . ., erhalten folgende Fassung:

„(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 *erlöschen* drei Jahre *nach* dem Zeitpunkt, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis zehn Jahre *nach* der Begehung der Handlung. Hat der Dienstherr einem Dritten Geldersatz geleistet oder hat er zur Folgenbeseitigung Mittel aufgewendet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Geldersatz oder Folgenbeseitigung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Das Land Baden-Württemberg wird ermächtigt, die **Staats**haftung des Landes für Pflichtverletzungen der im Beamtenverhältnis stehenden Notare und Notarvertreter sowie **die Staatshaftung der Gemeinden für Pflichtverletzungen** der Ratschreiber insoweit an § 19 der Bundesnotarordnung anzupassen, als ihre Amtstätigkeit der Amtstätigkeit der Notare nach der Bundesnotarordnung entspricht. Die Stellung des Landes **und der Gemeinden** als Träger der Haftung bleibt unberührt.

§ 28

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbeamtengesetzes

§ 46 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21) und § 78 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, **842**), beide zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301)**, erhalten folgende Fassung:

„(1) unverändert

(2) Ansprüche nach Absatz 1 **verjähren in** drei Jahre**n von** dem Zeitpunkt **an,** in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis **in** zehn Jahre**n von** von der Begehung der Handlung **an.** Hat der Dienstherr einem Dritten Geldersatz geleistet oder hat er zur Folgenbeseitigung Mittel aufgewendet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Geldersatz oder Folgenbeseitigung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wird.

(3) unverändert

§ 29

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

§ 42 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), erhält folgende Fassung:

„§ 42

Haftung

(1) Verletzt ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans vorsätzlich oder grobfahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat das Mitglied dem Versicherungsträger den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsträger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Versicherungsträger einem Dritten Geldersatz geleistet oder hat er zur Folgebeseitigung Mittel aufgewendet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Versicherungsträger von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Geldersatz oder Folgenbeseitigung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet das Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans dem Versicherungsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf das Mitglied des Selbstverwaltungsorgans über.

(4) Auf Ersatz des Schadens aus einer Pflichtverletzung kann der Versicherungsträger nicht im voraus, auf einen entstandenen Schadensersatzanspruch nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten.

(5) Für Versichertenälteste und Vertrauensmänner gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend."

§ 30

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

§ 205 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189), erhält folgende Fassung:

„§ 205

Die Mitglieder der Organe haften der Bundesanstalt entsprechend § 42 Abs. 1 bis 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch."

Entwurf:

§ 44

Änderung des Soldatengesetzes

(1) § 24 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch . . ., erhält folgende Fassung:

„(1) Verletzt ein Soldat vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Dienstpflichten, so hat er dem Bund den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Soldaten gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Für *das Erlöschen* der Ansprüche gegen den Soldaten und den Übergang von Ersatzansprüchen auf ihn gelten die Vorschriften des § 78 Abs. 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend."

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

§ 31

Änderung des Soldatengesetzes

(1) § 24 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch **Gesetz vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301),** erhält folgende Fassung:

(1) unverändert

(2) Für **die Verjährung** der Ansprüche gegen den Soldaten und den Übergang von Ersatzansprüchen auf ihn gelten die Vorschriften des § 78 Abs. 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend."

(2) unverändert

Entwurf

§ 45

Änderung des Zivildienstgesetzes

(1) § 34 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1977 (BGBl. I S. 2039), zuletzt geändert durch . . ., erhält folgende Fassung:

„(1) Verletzt ein Dienstleistender vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Bund den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Dienstleistende gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Für *das Erlöschen* der Ansprüche gegen den Dienstpflichtigen und den Übergang von Ersatzansprüchen auf ihn gelten die Vorschriften des § 78 Abs. 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend."

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 46

Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes

(1) Das Bundesgrenzschutzgesetz vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn jemand als unbeteiligter Dritter bei der Erfüllung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes einen Schaden erleidet."

2. In § 39 wird das Wort „Amtspflichtverletzung" durch das Wort „Staatshaftung" ersetzt.

3. In § 40 Abs. 2 Nr. 1 wird die Bezeichnung „Nr. 2" gestrichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 47

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

§ 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181) erhält folgende Fassung:

„(3) Trifft ein Anspruch nach diesem Gesetz mit einem Anspruch auf Geldersatz oder Folgenbeseitigung nach dem Staatshaftungsgesetz vom . . . (BGBl. I S. . . .) zusammen, so kann dieser Anspruch neben dem Anspruch nach diesem Gesetz geltend gemacht werden."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 32

Änderung des Zivildienstgesetzes

(1) § 34 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1977 (BGBl. I S. 2039), zuletzt geändert durch **Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1013),** erhält folgende Fassung:

(1) unverändert

(2) Für **die Verjährung** der Ansprüche gegen den Dienstpflichtigen und den Übergang von Ersatzansprüchen auf ihn gelten die Vorschriften des § 78 Abs. 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend."

(2) unverändert

§ 33

Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes

(1) Das Bundesgrenzschutzgesetz vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), zuletzt geändert durch **Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 1801),** wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

§ 34

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

§ 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181), **geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217),** erhält folgende Fassung:

„3) unverändert

Entwurf

§ 48

Änderung der Abgabenordnung

(1) Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Fünften Abschnitts des Ersten Teil erhält folgende Fassung:

„FÜNFTER ABSCHNITT

Haftungsbeschränkungen"

2. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

Beschränkungen der Staatshaftung

In Abgabenangelegenheiten, auf die dieses Gesetz angewandt wird, sind Zinsaufwendungen oder Zinsverluste und notwendige Aufwendungen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung als Schaden nach dem Staatshaftungsgesetz vom ... (BGBl. I S. ...) nur zu ersetzen, wenn die Pflichtverletzung vorsätzlich begangen worden ist."

(2) § 32 a der Abgabenordnung gilt für Abgabenangelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände auch dann entsprechend, wenn die Verwaltung dieser Abgabenangelegenheiten sich nach anderen Vorschriften als denjenigen der Abgabenordnung richtet.

§ 49

Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten unbeschadet der §§ 16, *41, 42, 48* und *51* alle Rechtsvorschriften außer Kraft, nach denen sich bisher die Haftung für pflichtwidriges Verhalten der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt *oder für Tumultschäden* bestimmt. Insbesondere treten außer Kraft, soweit sie nicht bereits früher ihre Geltung verloren haben,

1. §§ 839, 841 und 1872 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ...,

2. Artikel 77, 78 und *108* des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ...,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 48

entfällt

§ 35

Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten unbeschadet der §§ 16, **26, 27** und **37** alle Rechtsvorschriften außer Kraft, nach denen sich bisher die Haftung für pflichtwidriges Verhalten der öffentlichen Gewalt bestimmt. Insbesondere treten außer Kraft, soweit sie nicht bereits früher ihre Geltung verloren haben,

1. §§ 839, 841 und 1872 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1979 (BGBl. I S. 1202),**

2. Artikel 77 und 78 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749),**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. § 71 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . .,	3. § 71 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373),**
4. § 158 c Abs. 5 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . .,	4. § 158 c Abs. 5 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Gesetz vom 30. Juni 1967 (BGBl. I S. 609),**
5. das Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2030-9, veröffentlichten bereinigten Fassung,	5. unverändert
6. das Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 941), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Überleitung der Tumultschädenregelung auf die Länder vom 29. März 1924 (RGBl. I S. 381),	**Nummer 6 entfällt**
7. § 18 des Kriegspersonenschädengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (RGBl. I S. 515, 533),	**Nummer 7 entfällt**
8. § 54 Abs. 4 des Bundes-Seuchengesetzes in der *im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2126-1, veröffentlichten bereinigten* Fassung, *zuletzt geändert durch . . .,*	**6.** § 54 Abs. 4 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung **der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262),**
9. § 28 Abs. 3 des Bundesleistungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . .,	**7.** § 28 Abs. 3 des Bundesleistungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **§ 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574),**
10. § 12 Abs. 1 Satz 4 des *Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom* 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), zuletzt geändert durch . . .,	**8.** § 12 Abs. 1 Satz 4 des **Pflichtversicherungsgesetzes** vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), zuletzt geändert durch **§ 9 des Gesetzes vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181),**
11. §§ 18, 20 und 21 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. November 1974 (Gesetzblatt Baden-Württemberg S. 498),	**9.** unverändert
12. Artikel 60 Abs. 2 und Artikel 61 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1899, Beilage zu Nr. 28 S. 1),	**10.** unverändert
13. das braunschweigische Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 28. Juli 1910 (Braunschweigische Gesetz- und Verordnungssammlung S. 305),	**11.** unverändert
14. das bremische Gesetz, betreffend die Haftung des Staates und der Gemeinden für Amts-	**12.** unverändert

Entwurf

pflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 19. März 1921 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 101),

15. Artikel 79 und 80 des hessischen Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend vom 17. Juli 1899 (Regierungsblatt für Hessen S. 133),

16. das lippische Gesetz vom 28. November 1922 über die Haftung des Staates und anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften für die Beamten (Lippische Gesetzsammlung S. 910),

17. das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 22. Dezember 1908 (Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg 1907/08 S. 1110),

18. das preußische Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Preußische Gesetzsammlung S. 691).

(2) Weiterhin treten die Vorschriften des Landesrechts außer Kraft, nach denen sich bisher die Haftung für pflichtwidrige Maßnahmen der Polizei- oder Ordnungsbehörden und für pflichtwidrige Beschlagnahme von Presseerzeugnissen bestimmt.

6. ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 50

Herstellung der Gegenseitigkeit

(1) Die Bundesregierung kann zur Herstellung der Gegenseitigkeit durch Rechtsverordnung, *die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf*, bestimmen, daß einem ausländischen Staat und seinen Angehörigen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, Ansprüche aus diesem Gesetz nicht zustehen, wenn der Bundesrepublik Deutschland oder Deutschen nach dem ausländischen Recht bei vergleichbaren Schädigungen kein gleichwertiger Schadensausgleich von dem ausländischen Staat geleistet wird. Angehörigen eines ausländischen Staates stehen juristische Personen sowie Gesellschaften und Vereinigungen des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts gleich; an die Stelle des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltsortes tritt bei ihnen der tatsächliche und, wenn ein solcher bestimmt ist, der satzungsmäßige Sitz.

(2) Auf die Deutsche Demokratische Republik und ihre juristischen Personen oder sonstigen rechtsfähigen Gebilde des öffentlichen Rechts einschließlich des öffentlichen Wirtschaftsrechts wird Absatz 1 Satz 1 entsprechend angewandt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

13. unverändert

14. unverändert

15. unverändert

16. unverändert

(2) unverändert

5. ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 36

Herstellung der Gegenseitigkeit

(1) Die Bundesregierung kann zur Herstellung der Gegenseitigkeit durch Rechtsverordnung bestimmen, daß einem ausländischen Staat und seinen Angehörigen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, Ansprüche aus diesem Gesetz nicht zustehen, wenn der Bundesrepublik Deutschland oder Deutschen nach dem ausländischen Recht bei vergleichbaren Schädigungen kein gleichwertiger Schadensausgleich von dem ausländischen Staat geleistet wird. Angehörigen eines ausländischen Staates stehen juristische Personen sowie Gesellschaften und Vereinigungen des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts gleich; an die Stelle des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltsortes tritt bei ihnen der tatsächliche und, wenn ein solcher bestimmt ist, der satzungsmäßige Sitz.

(2) unverändert

Entwurf

§ 51

Überleitungsvorschrift

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden, wenn der Tatbestand, aus dem ein Anspruch hergeleitet wird, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden ist. Insoweit bleibt das bisher geltende Recht anwendbar.

§ 52

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 53

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 37

unverändert

§ 38

unverändert

§ 39

unverändert

Bericht der Abgeordneten Frau Däubler-Gmelin und Dr. Klein (Göttingen)

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 107. Sitzung am 28. September 1978 den Entwurf eines Staatshaftungsgesetzes — Drucksache 8/2079 — in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß zur federführenden Beratung, an den Innenausschuß zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Arbeits- und Sozialordnung haben sich gutachtlich geäußert.

Der Rechtsausschuß hat in seiner 65. Sitzung am 7. Mai 1979 eine öffentliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen zum Staatshaftungsrecht — Drucksachen 8/2079, 8/2080 — durchgeführt, um insbesondere den kommunalen Spitzenverbänden sowie den betroffenen Berufs- und Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sachverständige aus Rechtswissenschaft und Rechtspraxis haben sich gutachtlich geäußert. Auf der Grundlage des Anhörungsergebnisses hat der Rechtsausschuß den Gesetzentwurf in seiner 75., 79., 80., 81., 82., 83. Sitzung am 19. September, 10. Oktober, 17. Oktober, 7. November und 14. November 1979 sowie in seiner 89., 90., 91., 96. und 97. Sitzung am 14. Februar, 27. Februar, 5. März, 14. Mai und 22. Mai 1980 beraten.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit Mehrheit gegen die Stimmen der Opposition den Gesetzentwurf nach Maßgabe der einzelnen Änderungen und Ergänzungen anzunehmen.

II.

Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß das Staatshaftungsrecht, das in seinen Grundzügen aus dem letzten Jahrhundert stammt, in hohem Maße reformbedürftig ist, weil es nach Rechtsqualität und Grundanschauungen durch unterschiedliche, nicht aufeinander abgestimmte Elemente geprägt ist, die dem heutigen Verfassungsverständnis nicht mehr entsprechen. Das geltende Staatshaftungsrecht ist in wichtigen Bereichen nur gewohnheitsrechtlich oder richterrechtlich ausgebildet und dadurch unübersichtlich und für den Bürger nicht nachlesbar.

Nach Auffassung der Ausschußmehrheit ist die Harmonisierung des materiellen Staatshaftungsrechtes mit dem Rechtsschutz im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren erforderlich; aufgrund der Mehrheitsverhältnisse ist diese gegenwärtig nicht zu erreichen. Die Realisierung muß daher einer weiteren Gesetzgebungsstufe vorbehalten bleiben. Die Ausschußminderheit vermochte sich hingegen nicht davon zu überzeugen, daß eine Veränderung der bestehenden Rechtswegzuweisung zu einer Verbesserung des Rechtsschutzes des Bürgers führen würde.

Der Bundesrat hält die Vereinheitlichung und Harmonisierung des Staatshaftungsrechts im Interesse von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ebenfalls für geboten. Er stimmt der Grundkonzeption der vorgeschlagenen Reform zu, hält jedoch die Ausgestaltung der Staatshaftung im einzelnen für verbesserungsbedürftig. Dazu hat er zahlreiche Vorschläge unterbreitet, die von der Bundesregierung teilweise aufgegriffen worden sind.

Die Ausschußmehrheit schlägt als Modell eines neuen Staatshaftungsrechts folgende Grundentscheidungen vor:

1. Unmittelbare Staatshaftung

Die Lösung des geltenden Staatshaftungsrechts von ihren zivilrechtlichen Bezügen und seine Umgestaltung zu einer rechtsstaatlich orientierten Haftung des Staates für eigenes Fehlverhalten ist sachgerecht und entspricht dem Rechtsstaatlichkeitsgebot aus Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes.

2. Ausschließliche Staatshaftung

In Anbetracht der unmittelbaren Haftung des Staates muß eine persönliche Außenhaftung des Amtswalters, der die Pflichtverletzung begangen hat, ausscheiden. Insoweit greift die Verantwortlichkeit des Bediensteten gegenüber seinem Dienstherrn im Wege der Regreßhaftung ein.

3. Primäre Staatshaftung

Der Staat haftet an erster Stelle und kann den Bürger nicht mehr auf einen anderweitigen Ersatz verweisen. Das Subsidiaritätsprinzip des geltenden Amtshaftungsrechts hat mit der ausschließlichen Staatshaftung seine Rechtfertigung eingebüßt.

4. Staatshaftung als Pflichtwidrigkeitshaftung

Die Staatshaftung wird grundsätzlich an die Verletzung einer bürgerschützenden Pflicht des öffentlichen Rechts geknüpft. Der Staat kann bei Vorliegen dieser Haftungsvoraussetzung Haftungsansprüche auf Geldersatz nur dann abwenden, wenn er nachweist, daß ihm hinsichtlich der schädigenden Pflichtverletzung vernünftigerweise kein Vorwurf gemacht werden kann. Dabei hielt es der Ausschuß ursprünglich für sinnvoll, über den Regierungsentwurf hinaus den Sorgfaltsmaßstab anzuheben und die Haftung nur dann entfallen zu lassen, wenn die bei der Ausübung öffentlicher Gewalt den Umständen nach gebotene äußerste Sorgfalt beachtet worden ist und der Schaden trotzdem nicht hat verhindert werden können. Auf Einspruch des nach § 96 GO beteiligten Haushaltsausschusses, der aus finanziellen Gründen forderte, daß beim Haftungsmaßstab die Fassung des Regierungsentwurfs wieder hergestellt werde, hat der Rechtsausschuß davon abgesehen. Gänzlich unabhängig von Sorgfaltsver-

stößen haftet der Staat bei rechtswidrigen Eingriffen in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen des Bürgers. Hier wird der Haftungsumfang jedoch auf den unmittelbaren Schaden begrenzt. Ansprüche auf Folgenbeseitigung entfallen nur, wenn diese unmöglich, unzulässig oder unzumutbar ist.

5. *Haftungsabgrenzung zum Privatrecht*

Die im Entwurf enthaltene Abgrenzung der Staatshaftung zur Privatrechtshaftung entspricht in ihren Grundzügen der Auffassung des Ausschusses. Der Ausschuß war darüber hinaus der Meinung, der Haftungsbereich der Entsorgung, also Schäden bei der Abwasser- und Abfallbeseitigung solle wegen seiner ausgeprägt ordnungsrechtlichen Züge der Staatshaftung zugewiesen werden. Die Ausschußminderheit war außerdem der Auffassung, die Haftung für eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht solle generell dem Bereich der Privatrechtshaftung zugewiesen werden.

6. *Staatshaftung in Sonderbereichen*

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß insbesondere in den sog. Massenverwaltungen, also bei der Deutschen Bundespost und in den Finanzverwaltungen, eine Haftungserleichterung erforderlich ist. Sie darf jedoch nicht über das unvermeidliche Maß hinausgehen und insbesondere da nicht zu einer Privilegierung der öffentlichen Hand führen, wo diese mit Privaten in Wettbewerb ist.

7. *Kosten*

Die im Ausschuß beschlossene Verschärfung der Staatshaftung dürfte die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden stärker belasten, als der Regierungsentwurf es vorgesehen hat. Das gilt für den Ersatz des unmittelbaren Schadens bei der Grundrechtseingriffshaftung in § 2 Abs. 2 Satz 1 und bei den enteignenden Eingriffen in § 14 Abs. 3, von der Einbeziehung der Entsorgung in die Staatshaftung durch Streichung von § 17 Abs. 2 Nr. 6 und von der Verschärfung der Haftung der Deutschen Bundespost in § 41 (§ 11 Abs. 1 PostG). Den durch die Beschlüsse des Ausschusses verursachten Mehrbelastungen, deren Umfang allerdings wie die durch den Regierungsentwurf ausgelösten Mehraufwendungen mangels exakter Berechnungsmöglichkeiten nur sehr vagen Schätzungen unterliegt, stehen Einsparungen gegenüber, die als Folge der vom Ausschuß ebenfalls beschlossenen Änderungen eintreten, nämlich infolge des Wegfalls des Abhilfeverfahrens, der Aufgabe der Verwirklichung des neuen Rechtswegmodells und insbesondere des Verzichts auf eine Neuregelung des Tumultschädenrechts. Insgesamt dürfen sich daher die durch die Beschlüsse des Rechtsausschusses verursachten Mehrausgaben in vertretbaren Grenzen halten.

Die Opposition teilt die den Beschlüssen der Ausschußmehrheit zugrundeliegende Analyse des geltenden Staatshaftungsrechts und stimmt mit ihr auch hinsichtlich der daraus zu ziehenden Folgerungen grundsätzlich überein. Sie trägt vor, sie verkenne nicht, daß der Entwurf einige der an eine wirkliche Reform des Staatshaftungsrechts zu stellenden Anforderungen befriedige. Das gelte für die Einführung der Unmittelbarkeit und Ausschließlichkeit der Staatshaftung, die freilich für sich genommen nur ein dogmatisches Bedürfnis befriedige, ohne dem rechtsschutzsuchenden Bürger einen unmittelbaren Vorteil zu bringen. Das gelte ferner für die Klärung der Staatshaftung für das Versagen technischer Einrichtungen, den Wegfall des (durch die Rechtsprechung allerdings schon erheblich eingeschränkten) Subsidiaritätsprinzips sowie die Abgrenzung von Staatshaftung und Haftung der öffentlichen Hände nach privatrechtlichen Grundsätzen. Auch trage die positiv-rechtliche Normierung des Folgenbeseitigungsanspruchs zur Rechtsklarheit bei.

Das Hauptärgernis des geltenden Staatshaftungsrechts bleibe jedoch auch nach dem Entwurf bestehen. Modernem Rechtsstaatsverständnis entspreche es, im Bereich der Staatshaftung als Haftungsgrundlage nicht mehr die schuldhafte Amtspflichtsverletzung des Amtswalters, sondern die Rechtspflichtverletzung des Hoheitsträgers zu betrachten. Haftungstatbestand sei die Verletzung einer öffentlichrechtlichen Pflicht, die dem Träger der öffentlichen Gewalt gegenüber dem Verletzten obliege. Diese Pflichtverletzung sei identisch mit der Verletzung des Bürgers in seinen Rechten. Auf ein Verschulden des Amtswalters komme es nicht oder doch nur insoweit an, als dieser auch bei Anwendung äußerster Sorgfalt die Pflichtverletzung nicht hätte vermeiden können. Nur die Verwirklichung dieser Konzeption, die, wie die vom Rechtsausschuß zunächst einmütig beschlossene Anhebung des Sorgfaltsmaßstabs in § 2 I des Entwurfs zeige, auch von der Ausschußmehrheit prinzipiell gutgeheißen werde, hätte über das geltende Recht substanziell hinausgeführt. Wenn dies, wovon nach den einmütig getroffenen Feststellungen des Haushaltsausschusses auszugehen sei, gegenwärtig nicht realisiert werden könne, bestehe nach Ansicht der Ausschußminderheit kein Bedürfnis für eine umfangreiche Reformgesetzgebung, die notwendig für eine Reihe von Jahren — bis eine höchstrichterliche Rechtsprechung sich entwickelt habe — auch Unsicherheit in den Rechtsfindungsprozeß hineintrage. Die Opposition habe deshalb vorgeschlagen, die derzeit erreichbaren praktischen Vorteile für den Bürger im Rahmen des geltenden Rechts zu verwirklichen, und zwar einerseits durch Änderung des § 839 BGB, andererseits durch Regelung des Folgenbeseitigungsanspruchs im Verwaltungsverfahrensgesetz:

§ 839 BGB erhält folgende Fassung:

„§ 839

(1) Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat der Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht, dem Dritten den daraus entstehenden Schaden in Geld zu ersetzen. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn die Amtspflichtverletzung auch bei Beachtung der bei der Ausübung eines öffentlichen Amtes erforderlichen (äußersten) Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können.

(2) Wird durch das Versagen einer technischen Einrichtung, durch die ein Träger vollziehender Gewalt diese anstatt von Personen selbständig ausüben läßt, jemand in seinen Rechten verletzt, so ist der Träger verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Nimmt ein Träger öffentlicher Gewalt am Privatrechtsverkehr teil, so haftet er nach den dafür geltenden Vorschriften, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das gilt auch, wenn bei hoheitlichem Verhalten die Verletzung einer Amtspflicht erfolgt

1. bei der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht für Grundstücke, Gewässer, Bauwerke und sonstige Anlagen,
2. bei der Teilnahme am Land-, Wasser- und Luftverkehr, auch als Halter von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen,
3. bei der Beförderung von Personen und Gütern durch Verkehrsbetriebe einschließlich der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost im Postreisedienst,
4. bei der ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung zur Verhütung, Erkennung, Heilung oder Minderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden, körperlichen Beschwerden oder seelischen Störungen, sofern die Behandlung nicht gegen den Willen des Behandelten durchgeführt wird, und
5. bei der Versorgung mit Wasser und Energie.

Personen, durch die der Träger öffentlicher Gewalt die in den Sätzen 1 und 2 genannten Tätigkeit ausübt, haften dem Geschädigten nicht; an ihrer Stelle haftet der Träger, für den sie die Tätigkeit ausgeübt haben.

(4) Die Personen, die die Amtspflichtverletzung begehen oder durch die ein Träger öffentlicher Gewalt die in Absatz 3 genannten Tätigkeiten ausübt, haften dem Geschädigten nicht.

(5) Besteht die Amtspflichtverletzung in einer rechtswidrigen Entscheidung der rechtsprechenden Gewalt, die ein gerichtliches Verfahren mit bindender Wirkung ganz oder teilweise beenden soll, so ist der daraus entstehende Schaden nur dann zu ersetzen, wenn die Pflichtverletzung eine vorsätzlich begangene rechtswidrige Tat ist und die Entscheidung rechtskräftig aufgehoben wird. Für sonstige in Ausübung rechtsprechender Gewalt begangene Amtspflichtverletzungen bleibt Absatz 1 unberührt.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Geschädigte es schuldhaft versäumt, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsbehelfs einschließlich der gerichtlichen Klageerhebung oder eines sonstigen ordentlichen gesetzlichen Verfahrensmittels zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verhaltens der öffentlichen Gewalt abzuwenden."

Zur Einfügung in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes wird vorgeschlagen:

„§ . . .

Folgenbeseitigung

(1) Besteht der Schaden in den Fällen des § 839 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Veränderung eines tatsächlichen Zustandes zum Nachteil des Geschädigten, kann dieser von dem zum Schadensersatz verpflichteten Träger öffentlicher Gewalt verlangen, die Folgen durch Herstellung des früheren oder, falls dies unzweckmäßig ist, eines gleichwertigen Zustandes zu beseitigen.

(2) Die Folgenbeseitigung entfällt, soweit die Herstellung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. Sie entfällt ferner, soweit der bestehende Zustand einem Verwaltungsakt oder einer anderen Entscheidung entspricht, die für den Geschädigten unanfechtbar geworden sind.

(3) Haben Umstände, die der Geschädigte zu vertreten hat, den rechtswidrigen Zustand mitverursacht, so kann der Geschädigte die Folgenbeseitigung nur verlangen, wenn er sich an ihren Kosten entsprechend dem Maße seiner Mitverursachung beteiligt; überwiegt seine Mitverursachung, so entfällt der Anspruch.

(4) Soweit die Folgenbeseitigung zum Schadens ausgleich nicht genügt oder nach Absatz 2 oder 3 entfällt, kann der Geschädigte nach Maßgabe des § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Schadensersatz in Geld verlangen."

Die Ausschußmehrheit lehnte diesen Weg aus grundsätzlichen Erwägungen als unzureichend ab. Als Haupteinwände trug sie u. a. vor, mit dieser Konzeption, die auf einen Vorschlag zurückgreife, der Mitte der 60er Jahre diskutiert worden sei, schreibe die Ausschußminderheit die allseits als unbefriedigend empfundene Anbindung der Staatshaftung an das Zivilrecht fest; des weiteren werde die Chance nicht genutzt, im Rahmen des Finanzierbaren die unerläßliche Verbesserung der Rechte des Bürgers jetzt vorzunehmen, überdies werde der Folgenbeseitigungsanspruch auf den Geltungsbereich des Verwaltungsverfahrens beschränkt. Die von der Ausschußmehrheit befürwortete Regelung vermeide diese Nachteile, entspreche den gegebenen Bedürfnissen, schöpfe das gegenwärtig Erreichbare aus und sei — wenn die Praxis dies erfordern sollte — auch ausbaufähig.

III.

Zum 1. Abschnitt: Haftung für rechtswidriges Verhalten der öffentlichen Gewalt

Der Ausschuß hat den Begriff „Staatsgewalt" in der Abschnittsüberschrift des Regierungsentwurfs durch „öffentliche Gewalt" ersetzt. Durch diese Änderung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß das neue Staatshaftungsrecht keine Änderung der geltenden Rechtslage in bezug auf kirchliche Maßnahmen bewirken soll.

Zu § 1: Haftung der öffentlichen Gewalt

Der Grundhaftungstatbestand faßt alle bisherigen Rechtsgrundlagen der Staatshaftung zusammen und

macht die Wiedergutmachungspflicht dem Grunde nach allein davon abhängig, daß die öffentliche Gewalt eine Schutzpflicht öffentlichen Rechts gegenüber dem Bürger verletzt, ihn also wie in Artikel 19 Abs. 4 GG in seinen Rechten verletzt, und ihm dadurch einen Schaden zufügt. Der Ausschuß hält es für vorteilhafter, anstelle des im Regierungsentwurf enthaltenen Begriffes der „vollziehenden oder rechtsprechenden Gewalt" den Begriff der „öffentlichen Gewalt" zugrunde zu legen. Auf diese Weise wird — über die Abgrenzung von kirchlichen Maßnahmen hinaus — deutlicher der Bezug zum primären Rechtsschutz hergestellt, wie er in Artikel 19 Abs. 4 GG garantiert ist. Der Begriff der öffentlichen Gewalt soll wie dort die Gesetzgebung grundsätzlich nicht umfassen. Anders als in Artikel 19 Abs. 4 GG fällt die rechtsprechende Gewalt jedoch in den Anwendungsbereich des Grundhaftungstatbestandes. Im Grundhaftungstatbestand kommen ferner der Grundsatz der unmittelbaren Staatshaftung und der Grundsatz der primären Staatshaftung deutlich zum Ausdruck. Die Haftung knüpft nicht mehr an das Fehlverhalten der Amtswalter an, sondern an das vom Staat zu verantwortende eigene Unrecht. Der Staat haftet ferner nicht subsidiär, indem er den Bürger auf einen anderweitigen Ersatz verweisen kann, sondern an erster Stelle.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Staatshaftung auch auf das Versagen technischer Einrichtungen Anwendung finden muß, deren sich der Staat zur unmittelbaren Ausübung öffentlicher Gewalt bedient.

Infolge Einführung der unmittelbaren und primären Haftung des Staates ist für die persönliche Verantwortlichkeit der öffentlichen Bediensteten, die öffentliche Gewalt fehlerhaft ausüben, im Verhältnis zum Bürger kein Raum mehr. Die Staatshaftung ist insoweit ausschließlich.

Zu § 2: Schadensausgleich in Geld

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß es einer gerechten Risikoverteilung zwischen Staat und Bürgern bedarf. Nicht jede Pflichtverletzung im Sinne des Grundhaftungstatbestandes kann zur Staatshaftung führen. Die Vorwerfbarkeit staatlichen Fehlverhaltens muß vielmehr Element der Staatshaftung bleiben. Dabei erscheint es auch dem Ausschuß angemessen, dem Staat die Darlegungs- und Beweislast dafür aufzubürden, daß ihm eine schädigende Pflichtverletzung vernünftigerweise nicht mehr vorgeworfen werden kann. Entsprechend dem Entwurf soll die Entlastung des Staates jedoch nur zugelassen werden, wenn trotz Beachtung der bei der Ausübung öffentlicher Gewalt den Umständen nach gebotenen Sorgfalt der Schaden nicht hätte vermieden werden können.

Der Ausschuß hält es in Übereinstimmung mit dem Bundesrat für erforderlich, durch Anfügung eines besonderen Satzes 3 klarzustellen, daß die Exkulpationregelung für die Haftung nach § 1 Abs. 2 nicht in Betracht kommen kann. Hier reicht vielmehr die Verletzung einer Schutzpflicht objektiv aus, um die Haftung auszulösen. Zum Ausgleich wird allerdings der Umfang des zu ersetzenden Schadens insoweit beschränkt (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2).

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß bei Grundrechtsverletzungen den Staat eine besondere Verpflichtung zur Wiedergutmachung des dadurch verursachten Schadens trifft. Hier erscheint es angemessen, wegen der Schwere des staatlichen Unrechts — der Grundrechtsbereich genießt den stärksten staatlichen Schutz, nämlich durch die Verfassung selbst — den Staat gänzlich unabhängig von Sorgfaltsverstößen haften zu lassen. Haftungsvoraussetzung ist der Grundrechtseingriff; es genügt also nicht jede Grundrechtsverletzung. Vielmehr muß die Grundrechtsverletzung einen Grad besonderer Intensität erreicht haben. Nur aktives Handeln des Staates und nicht bloßes Unterlassen ist erforderlich. Darüber hinaus muß der Eingriff das Grundrecht unmittelbar und direkt verkürzen. Eine mittelbare Grundrechtsbeeinträchtigung, die sich in der unrichtigen Anwendung oder Auslegung einfachen Rechts erschöpft, soll dem Begriff nicht unterfallen. Nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses bedeutet die Streichung des § 2 Abs. 2 Satz 2 keine inhaltliche Veränderung gegenüber dem Regierungsentwurf; sie soll lediglich die gesetzliche Regelung vereinfachen und verständlicher machen. Die Grundrechtseingriffshaftung soll nur Platz greifen, wenn spezifisches Verfassungsrecht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verletzt worden ist. Über § 2 Abs. 2 darf keine allgemeine verschuldensunabhängige Staatshaftung Platz greifen und die Regelung in Absatz 1 verdrängen. Auch die Bundesregierung mißt dem Regelungsgehalt des § 2 Abs. 2 Satz 2 ihres Entwurfs nur deklaratorische Bedeutung bei.

Hinsichtlich des zu ersetzenden Schadens hält es der Ausschuß für gerechtfertigt, über den im Regierungsentwurf vorgesehenen Ersatz des Substanzverlustes, der „vermögenswirksamen Einbuße im Schutzgut des Grundrechts" — eines unbestimmten Rechtsbegriffs, der den Substanzverlust meint —, hinaus die Haftung auf den unmittelbaren Schaden mit Ausnahme des entgangenen Gewinns und des Nichtvermögensschadens auszudehnen. Diese Beschränkung gilt selbstverständlich nicht bei schuldhaften Grundrechtseingriffen, die gleichzeitig als Pflichtverletzungen unter den Haftungstatbestand des Absatzes 1 fallen.

Die Opposition hält die Regelung des § 2 in weiten Teilen für grundsätzlich verfehlt. Die Formel des § 2 Abs. 1 Satz 2 bedeutet nach ihrer Auffassung im Ergebnis die Beibehaltung des Verschuldensprinzips in der Staatshaftung mit der einzigen Maßgabe der — von der Rechtsprechung freilich weithin schon vorweggenommenen — Umkehrung der Beweislast. Die Ausschußminderheit ist der Meinung, daß damit der entscheidende Vorzug, den ein neues Staatshaftungsrecht im Vergleich zum bisherigen haben müsse, preisgegeben sei. Es solle davon insoweit eine Ausnahme gelten, als die Pflichtverletzung in einem rechtswidrigen Grundrechtseingriff bestehe. Gemeint sei jedoch nach dem Willen der Mehrheit keineswegs jeder Grundrechtseingriff, sondern nur die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts — gedacht sei an die Rechtsprechung des Gerichts zum Prüfungsumfang im Verfassungsbe-

schwerdeverfahren. Es sei jedoch, wie etwa von Papier (ZRP 1979, 67 ff., 70) festgestellt worden sei, „unerfindlich, inwiefern diese Judikatur zur verfassungsgerichtlichen Prüfungskompetenz Bedeutung für Art, Voraussetzungen und Umfang einer Staatsunrechtshaftung erlangen kann. ... Unter dem vom Regierungsentwurf für entscheidend erachteten Gesichtspunkt der Eingriffs- bzw. Unrechtsschwere bleibt der gesetzwidrige oder gesetzlose Freiheitseingriff ein rechtswidriger Grundrechtseingriff. Das Prinzip des Vorbehalts des Gesetzes, das hier verletzt ist, besitzt für den Bürger genauso Verfassungsrang wie die anderen Freiheitsgarantien der Verfassung". Die Unterscheidung der einerseits unter Absatz 1 andererseits unter Absatz 2 zu subsumierenden Fälle sei daher nach Ansicht der Opposition weder von der Sache her gerechtfertigt noch klar zu vollziehen; denn in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werde der Bereich des „spezifischen Verfassungsrechts" sehr unterschiedlich definiert — eindeutige Grenzziehungen zum „einfachen" Gesetzesverstoß seien weitgehend unmöglich. Die Regelung des Entwurfs sei deshalb geeignet, ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit in das künftige Staatshaftungsrecht hineinzutragen.

Die Ausschußmehrheit ist demgegenüber der Auffassung, daß in der Einführung einer völlig verschuldensunabhängigen Staatshaftung bei Eingriffen in Grundrechte jeder Art ein wesentlicher Fortschritt im Ausbau des Rechtsschutzes des Bürgers liege. Über den von der Rechtsprechung bisher nur unvollkommen abgesicherten Rechtsschutz bei Eingriffen und Verletzungen der Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 1 GG führe die Haftung zu einem umfassenden sekundären Rechtsschutz bei sämtlichen Grundrechten unserer Verfassung. Darüber hinaus werde der Umfang des zu ersetzenden Schadens in diesen Fällen von dem durch die Rechtsprechung gewährten Ersatz des Substanzverlustes auf den Ersatz des vollen Schadens angehoben. Etwaige Auslegungsschwierigkeiten dürften demgegenüber kein Gewicht gewinnen und von der Rechtsprechung ohne größere Schwierigkeiten gemeistert werden.

Zu § 3: Folgenbeseitigung

Geldersatz und Folgenbeseitigung sind gleichwertige Wiedergutmachungsarten. Dem geschädigten Bürger soll deshalb im gegebenen Falle grundsätzlich ein Wahlrecht zustehen, ob er die eine oder die andere Wiedergutmachungsart wählt oder unter den vorgesehenen Voraussetzungen beide Wiedergutmachungsarten in Anspruch nehmen will. Der Ausschuß begrüßt die inhaltliche Erweiterung des von der Rechtsprechung entwickelten materiellen Folgenbeseitigungsanspruchs, derzufolge nicht nur der frühere Zustand wiederherzustellen ist, sondern stattdessen auch die Herstellung eines dem früheren Zustande gleichwertigen Zustandes verlangt werden kann.

Zu § 4: Verhältnis der Haftungsarten

Der Ausschuß billigt die Regelung des Verhältnisses der Wiedergutmachungsarten zueinander als eine angemessene Lösung des Spannungsverhältnisses der Interessen von Bürger und Staat.

Zu § 5: Haftung bei Rechtsprechung und Gesetzgebung

Bei der Haftung für Richterunrecht wird bei grundsätzlicher Zustimmung abweichend vom Regierungsentwurf ausdrücklich klargestellt, daß eine Beschränkung der Staatshaftung dann nicht eingreift, wenn dritte Personen, die an der Rechtskraftwirkung der richterlichen Entscheidung nicht teilhaben (Zeugen, Sachverständige, Vertreter) oder die völlig außerhalb des Verfahrens stehen, durch richterliche Maßnahmen geschädigt werden. Die vorgesehene Haftungsbeschränkung findet nämlich ihre Rechtfertigung ausschließlich in der Sicherung des Rechtsfriedens und erfordert daher nicht einen so weitgehenden Schutz der Rechtsprechung, wie ihn der Regierungsentwurf vorsieht.

Das Grundgesetz versteht den Begriff der öffentlichen Gewalt nicht einheitlich (vgl. Artikel 19 Abs. 4 GG einerseits und Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG andererseits). Es ist daher notwendig klarzustellen, daß die Gesetzgebung, also die Parlamentsgesetzgebung in Bund und Ländern, nicht unter den Anwendungsbereich des Staatshaftungsgesetzes fallen soll; dem Gesetzgeber bleibt eine fallbezogene Haftungsregelung ausdrücklich unbenommen. Nicht betroffen von diesem grundsätzlichen Ausschluß der Staatshaftung für legislatives Unrecht werden jedoch alle Rechtsakte unterhalb der Gesetzesschwelle, insbesondere Rechtsverordnungen und Satzungen. Nach Auffassung des Ausschusses ist es notwendig, beide Rechtsfolgen durch Einfügen eines neuen Absatzes 2 klarzustellen.

Zu § 6: Versäumen von Rechtsbehelfen bei Geldersatz

Der vorgeschlagene Haftungsausschluß erscheint dem Ausschuß als Sonderfall mitwirkenden Verschuldens angemessen. Zur Klarstellung des Gewollten ist jedoch im Text auszuweisen, daß nur die Nichteinlegung eines förmlichen Rechtsbehelfs den Ausschluß herbeiführen kann, also nicht jede Dienstaufsichtsbeschwerdemöglichkeit und jeder sonstige formlose Rechtsbehelf ausreicht.

Zu § 7: Nichtvermögensschaden

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß bei dem Ersatz des Nichtvermögensschadens die von der Rechtsprechung entwickelte Kompensation bei schweren Verletzungen der Persönlichkeit im Wortlaut des Gesetzes berücksichtigt werden muß. In Absatz 3 ist nach Wegfall des Abhilfeverfahrens (§§ 26 ff.) eine Anpassung an § 847 BGB erforderlich.

Zu § 11

Der in § 11 des Regierungsentwurfs mitenthaltene Erstattungsanspruch landesrechtlicher Rechtsträger gegen Rechtsträger des Bundes wäre die einfachgesetzliche Folge der im Ausschuß erwogenen Einfügung eines neuen Satzes 2 in Artikel 104 a Abs. 5 GG gewesen. Hierdurch sollte in Abweichung von der Regelung des Artikels 104 a Abs. 5 Satz 1 GG

ein Rückgriff auch dann ermöglicht werden, wenn etwa Exekutivakte der Länder öffentlich-rechtliche Pflichten verletzen und Schäden verursachen, die ausschließlich auf einem rechtswidrigen Verhalten des Bundes beruhen. Nachdem die Grundgesetzänderung nicht weiterverfolgt wird, findet die Rückgriffsregelung des § 11 in Artikel 104 a Abs. 5 Satz 1 ihre Schranke.

Zum 2. Abschnitt: Verhältnis zu anderen Regelungen

Zu § 14: Enteignung und Aufopferung

Die subsidiäre Haftungsregelung für enteignende Eingriffe oder für staatlich verursachte Aufopferungslagen wird in ihrer Zielrichtung vom Ausschuß gebilligt. Es war jedoch klarzustellen, daß die Haftungsregelung nicht auch gleichzeitig die Maßnahme selbst zu einer rechtswidrigen macht. Sie wird nur hinsichtlich ihrer haftungsrechtlichen Folgen wie eine rechtswidrige Maßnahme behandelt. Ein Anspruch auf Beseitigung der schädigenden Maßnahme selbst ist daher ausgeschlossen. Darüber hinaus war in Anpassung an den geänderten Haftungsumfang zur Grundrechtseingriffshaftung der Ersatz des unmittelbaren Schadens mit Ausnahme des entgangenen Gewinns und des Nichtvermögensschadens vorzusehen.

Zu § 16: Staatshaftung nach Sondervorschriften

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß in bestimmten Verwaltungsbereichen eine Haftungsbeschränkung erforderlich ist. Das gilt insbesondere für die Haftung der Deutschen Bundespost. Die bisherigen Haftungsprivilegien dieses Verwaltungszweiges können jedoch nicht voll aufrechterhalten bleiben (vgl. dazu § 26 neu). Eine Sonderregelung ist auch hinsichtlich der Notare erforderlich (§ 27 neu). Ferner ist den Besonderheiten des Unfallversicherungsrechtes wie des Zwangsvollstreckungsrechtes Rechnung zu tragen. Endlich muß auch die Funktionsfähigkeit der Finanzverwaltungen über entsprechende Sonderregelungen der Abgabenordnung Berücksichtigung finden. Die im Regierungsentwurf bezüglich der Finanzverwaltungen vorgesehene Privilegierung im Schadensbereich der Zinsen und Rechtsberatungskosten erscheint dem Ausschuß jedoch nur annehmbar, wenn gleichzeitig durch Vorgriffe auf die Vollverzinsung zu erstattender Steuern und durch eine Sonderregelung hinsichtlich der Rechtsberatungskosten im Verwaltungsverfahren ein Ausgleich geschaffen wird. Des Sachzusammenhangs wegen ist dies durch eine Ergänzung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 8/3688) vorgesehen, die gleichzeitig mit dem Staatshaftungsgesetz in Kraft treten sollen.

Zu § 17: Haftungsabgrenzung zum Privatrecht

Der Ausschuß stimmt der Grenzziehung zwischen Staatshaftung und Zivilrechtshaftung mit einer Ausnahme zu. Die Beseitigung von Abwasser und Abfall in Absatz 2 Nr. 6 soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung der Privatrechtshaftung unterstellt werden. Nach geltendem Recht unterliegt dieser Bereich dem Amtshaftungsrecht. Der Ausschuß sieht keine einleuchtenden Gründe dafür, hier eine Änderung vorzunehmen. Nach seiner Auffassung sind die ordnungsrechtlichen Bezüge dieser Tätigkeit so deutlich öffentlich-rechtlich geprägt, daß im Interesse des Bürgers und seiner schutzwürdigen Belange bei der nicht ordnungsgemäßen Entsorgung die Staatshaftung eingreifen muß.

In § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ist der Begriff der „ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung" hinreichend deutlich, so daß die im Regierungsentwurf enthaltene weitere Präzisierung als entbehrlich gestrichen werden kann. Ferner war die Zwangsbehandlung — entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates — der öffentlich-rechtlichen Haftung zu unterstellen.

Der Ausschuß ist in der Frage der Zuordnung der Straßenverkehrssicherungspflicht der Auffassung, daß eine Haftung nach öffentlichem Recht und damit nach Staatshaftungsrecht eingreifen soll. Diese Rechtslage gilt bereits in sieben Bundesländern.

Zum 3. Abschnitt: Haftung für Tumultschäden

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene und von der Ausschußmehrheit grundsätzlich begrüßte Neuordnung des Tumultschädenrechts muß entfallen, da die insoweit erforderliche Bundesgesetzgebungskompetenz gegenwärtig nicht erreichbar ist. Die Ausschußminderheit war in Übereinstimmung mit dem Bundesrat der Auffassung, daß eine Notwendigkeit für eine bundeseinheitliche Regelung des Tumultschädenrechts nicht bestehe; sie lehnt deshalb die Einführung einer entsprechenden Gesetzgebungskompetenz ab. Unbeschadet dessen ist auch die Ausschußminderheit der Meinung, daß der Staat für Schäden aufzukommen hat, die Privaten durch unfriedlich verlaufende Versammlungen entstehen.

Zum 3. Abschnitt: Abhilfeverfahren und gerichtlicher Rechtsschutz

Das von der Bundesregierung vorgeschlagene obligatorische Abhilfeverfahren hat nach Auffassung des Ausschusses infolge der veränderten Ausgangslage ersatzlos zu entfallen.

Zu § 18 (neu): Rechtsweg

Das von der Bundesregierung vorgeschlagene Rechtswegmodell setzt die Änderung der bisherigen Rechtswegzuweisungen in Artikel 14 Abs. 3 Satz 4 GG und Artikel 34 Satz 3 GG zwingend voraus. Nachdem diese Verfassungsänderungen nicht vorgesehen sind, ist in Absatz 1 für Streitigkeiten über Geldersatz nach den Vorschriften des Staatshaftungsgesetzes der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beizubehalten. Lediglich in Absatz 2 kann für Streitigkeiten über Folgenbeseitigungsansprüche nach § 3 die Konzentration des Rechtsschutzes in dem Gerichtszweig vorgenommen werden, in dem über die Rechtmäßigkeit der die Staatshaftung begründenden Ausübung öffentlicher Gewalt zu entscheiden ist. Für Streitigkeiten über Folgenbeseitigungsansprüche aus Richterunrecht ist der Gerichtszweig zuständig, dem das Gericht angehört oder — wie z. B. bei den Verfassungsgerichten des Bundes

oder der Länder sowie einzelnen Berufsgerichten — den es bildet. Der Ausschuß ist sich dabei der Rechtsfolge bewußt, daß die Ausübung des Wahlrechts nach § 4 während des anhängigen gerichtlichen Verfahrens die Verweisung in einen anderen Rechtsweg nach sich zieht und alle damit verbundenen nachteiligen Wirkungen zeitigt. Der Ausschuß sieht jedoch unter den gegebenen Umständen keine Möglichkeit, diese Auswirkungen zu verhindern oder abzumildern. Dabei war die Einschätzung der Gewichtigkeit der nachteiligen Wirkungen, zumal im Vergleich zu den Folgen einer grundsätzlich neuen Rechtswegkonzeption zwischen Ausschußmehrheit und Ausschußminderheit umstritten.

Die Opposition war der Auffassung, es sei den Interessen des rechtsschutzsuchenden Bürgers auch in Zukunft dienlich, wenn er sich die breite Erfahrung der ordentlichen Gerichtsbarkeit in schadensersatzrechtlichen Fragen zunutze machen könne. Eine Verdoppelung des Rechtswegs sei wie in der Vergangenheit auch in Zukunft nur in Ausnahmefällen zu erwarten.

Dagegen hält die Ausschußmehrheit grundsätzlich an ihrer — gegenwärtig freilich nicht realisierbaren — Auffassung fest, nach der die Einführung der Rechtswegkonzentration auch im Bereich der Staatshaftungsverfahren als sinnvoll angestrebt werden solle, weil auch dies den Interessen des rechtsschutzsuchenden Bürgers diene. Sie habe keinen Zweifel daran, daß die breite Erfahrung der ordentlichen Gerichtsbarkeit in schadensersatzrechtlichen Fragen auch auf den Bereich der dann zuständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit übertragen werden könne.

Zu § 20 (neu): Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und vor den Gerichten für Arbeitssachen

Nach Auffassung des Ausschusses ist in Absatz 4 klarzustellen, daß das Gericht bei Folgenbeseitigungsklagen nicht etwa ein Ermessen hat, den Umfang der Folgenbeseitigung zu bestimmen. Auch ist neben dem Klageantrag kein besonderer Antrag erforderlich.

Zu § 21 (neu): Vorlage und Auskunftspflicht

Die von der Bundesregierung in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 vorgeschlagene Zuständigkeitsbestimmung für die Aufsichtsbehörden greift nach Auffassung des Ausschusses unnötig in das Organisationsrecht der Länderverwaltung ein und ist zu streichen.

Zum 4. Abschnitt: Anpassung des Bundes- und Landesrechts

Zu §§ 22, 23, 24 (neu)

Wegen der nach Auffassung des Ausschusses erforderlichen Änderungen wird auf die Begründung zu § 20 Abs. 4 (neu) Bezug genommen.

Zu § 25 (neu): Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen

Nach Auffassung des Ausschusses ist es erforderlich, durch eine Verweisung auf § 17 Abs. 3 klarzustellen, daß die Zuständigkeit der Binnenschiffahrtsgerichte auch bei Pflichtverletzungen im Bereich von Häfen und Wasserflächen gegeben ist, die nicht Wasserstraßen sind, aber gleichwohl dem öffentlichen Wasserstraßenverkehr dienen.

Zu § 26: Änderung des Gesetzes über das Postwesen

Zu Nummer 1 (§ 11 PostG)

Über den Vorschlag der Bundesregierung hinausgehend hält es der Ausschuß für geboten, die Haftung der Deutschen Bundespost aus der Verletzung ihrer Dienstleistungspflichten auf alle Sachschäden auszudehnen, die vorsätzlich herbeigeführt worden sind (vgl. bisher § 11 Abs. 3 PostG). Die Begrenzung auf die Fälle der sog. Postkriminalität, wie sie im Regierungsentwurf vorgesehen ist, gewährleistet den Rechtsschutz des Postbenutzers nicht im angemessenen Umfange. Durch die vom Ausschuß beschlossene Ergänzung sind jetzt einbezogen daher z. B. auch die Fälle der vorsätzlichen Sachbeschädigung, die nur auf Antrag zu verfolgen sind. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene gesetzliche Vermutung, derzufolge für die Ersatzpflicht bereits der dringende Verdacht der Pflichtverletzung ausreicht, wird beibehalten und außerdem auf die vorsätzliche Schädigung hin ausgerichtet.

Zu Nummer 5 (§ 18 PostG)

Der Ausschuß billigt die Erhöhung der Haftungshöchstgrenzen im Postreisedienst. Er erwartet jedoch zugleich, daß zumindest für den vergleichbaren Bahnbusdienst eine entsprechende Regelung getroffen wird. Darüber hinaus sollen verstärkt Bemühungen unternommen werden, Haftungsausschlüsse und -privilegierungen öffentlicher Unternehmen, einerlei ob sie öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich tätig sind, zu überprüfen.

Zu Nummer 8 (§ 26 PostG)

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Abhilferegelung im Bereich der Deutschen Bundespost kann nach Auffassung des Ausschusses wegfallen. Das entspricht der Rechtslage in der allgemeinen Staatshaftung. Zudem ist durch erprobte Verwaltungsregelungen innerhalb der Dienstorganisation der Deutschen Bundespost sichergestellt, daß angemeldete Schadensfälle rasch und unbürokratisch erledigt werden.

Die Rechtswegregelung für Streitigkeiten über Haftungsansprüche gegen die Deutsche Bundespost ist an die veränderte Rechtslage in § 18 (neu) StAGE anzupassen. Für Geldersatzansprüche ist auch im Bereich der Deutschen Bundespost der ordentliche Rechtsweg vorzusehen. Diese Rechtsfolge war bezüglich der Ersatzansprüche aus den §§ 12, 15, 18 bis 20 und 22 PostG auszusprechen, da andernfalls nach § 40 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte eingreifen würde. Dies hätte jedoch eine unsachgerechte Aufspaltung der Rechtswege zur Folge, da nach § 18 Abs. 1 (neu) StAGE die Staatshaftungsansprüche aus § 11 PostG gegen die Deutsche Bundespost vor die ordentlichen Gerichte kommen.

Zu § 27 (neu): Änderung der Bundesnotarordnung

Die Haftung der Notare für Amtspflichtverletzungen in § 19 der Bundesnotarordnung ist an die veränderte Staatshaftungsrechtslage anzupassen. Dabei schien es vertretbar, von der in der allgemeinen Staatshaftung vorgesehenen Umkehr der Beweislast und der Einführung einer Grundrechtseingriffshaftung abzusehen, weil nur ein Teilbereich der notariellen Tätigkeit Ausübung öffentlicher Gewalt einschließt. Ein wesentlicher Bereich der Amtstätigkeit der Notare entspricht dagegen der privatrechtlichen Rechtsberatung durch Rechtsanwälte. Beide Bereiche bilden eine unauflösbare Gemengelage, insbesondere im Rahmen der Belehrungs- und Aufklärungspflicht der Notare.

Zu §§ 28, 31, 32 (neu): Änderungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes, des Bundesbeamtengesetzes, des Soldatengesetzes, des Zivildienstgesetzes

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Neuregelung des dienstrechtlichen Rückgriffsrechts wird vom Ausschuß gebilligt. In Abweichung von den Vorschlägen der Bundesregierung erscheint es jedoch dem Ausschuß systemgerechter, von einem Erlöschen der Ansprüche nach Zeitablauf von drei Jahren abzusehen und statt dessen die Verjährung des geltenden Rechts beizuhalten, es also darauf abzustellen, ob die Verjährungseinrede erhoben wird oder nicht.

Zu § 29 (neu): Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Der Ausschuß billigt den Vorschlag des Bundesrates, die Innenhaftung der Mitglieder von Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherung an die Neuregelung des Beamtenrückgriffsrechts anzupassen. Als entbehrlich gestrichen werden vom Vorschlag des Bundesrates § 42 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs SGB Viertes Buch.

Zu § 30 (neu): Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Die gutachtliche Empfehlung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung, auch die Innenhaftung der Mitglieder der Organe der Bundesanstalt für Arbeit durch entsprechende Umgestaltung von § 205 des Arbeitsförderungsgesetzes in die Neuordnung des innerdienstlichen Regreßrechtes einzubeziehen, wird vom Ausschuß aufgegriffen und durch die beschlossene Fassung verwirklicht.

Zu § 48: Änderung der Abgabenordnung

Auf die Ausführungen zu § 16 über die Beschränkung der Haftung in Abgabeangelegenheiten wird Bezug genommen.

Zu § 36 (neu): Herstellung der Gegenseitigkeit

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Gleichbehandlung von Ausländern sowie die vorbehaltene Retorsierungsmöglichkeit wird vom Ausschuß gebilligt.

Bonn, den 4. Juni 1980

Frau Dr. Däubler-Gmelin
Berichterstatterin

Dr. Klein (Göttingen)
Berichterstatter